



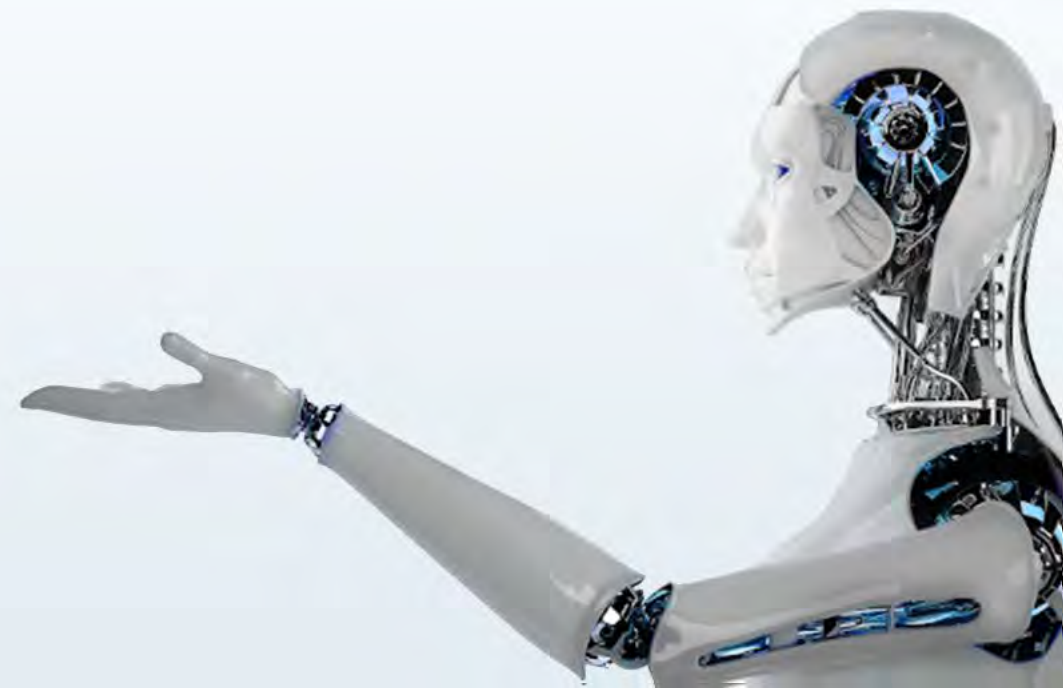
Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

KOINNO
KOMPETENZZENTRUM
INNOVATIVE BESCHAFFUNG

KOINNO ROADSHOW

Alleinstellungsmerkmale und Monopolstellungen in der öffentlichen Beschaffung

21. November 2022 - Digital
15:00 – 17.35 Uhr



Herzlich Willkommen zu unserer Roadshow!

In wenigen Augenblicken geht es los!

- Sie haben nun die Möglichkeit, sich mit der Konferenzsoftware vertraut zu machen. Bitte sprechen Sie uns über den Chat an, sollten Sie technische Probleme haben.
- Schalten Sie bitte solange Sie keinen Wortbeitrag leisten das Mikrofon aus.
- Bei Wortmeldungen heben Sie gerne die Hand oder melden sich im Chat. Die Moderation wird Sie dann zu Ihrem Beitrag auffordern. Denken Sie bitte daran, das Mikrofon und gerne auch die Kamera einzuschalten.
- Im Chat können Sie auch an einzelne Teilnehmer:innen Nachrichten schreiben – nutzen Sie gerne die Gelegenheit, virtuell Ihre „Visitenkarten“ zu tauschen und ins Gespräch zu kommen.

Unsere KOINNO-Angebote für innovative Unternehmen

Startups & innovative KMU

Wissenswertes rund um die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Sektor.

→ Aktuelles

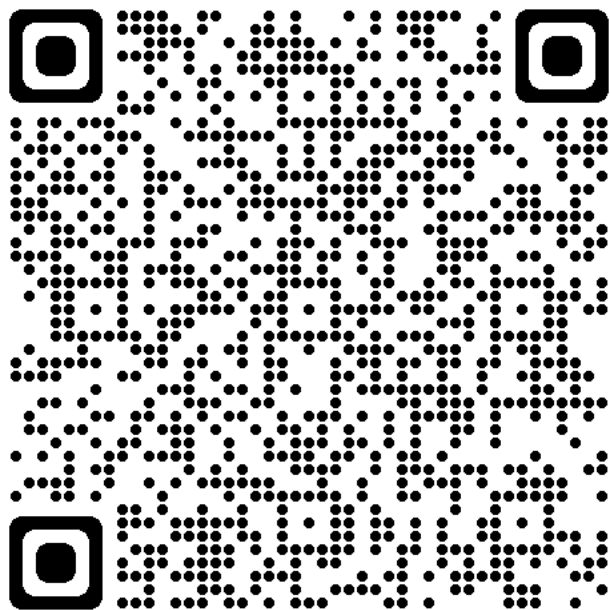
→ Arbeitshilfen

→ Toolbox

Zu den Services für Öffentliche Auftraggeber

Alle Informationen zu unseren Angeboten finden Sie auf:
<https://www.koinno-bmwk.de/startups-innovative-kmu>

Melden Sie sich schon jetzt zu unserer KOINNO ROADSHOW in Gera an und vernetzen Sie sich mit öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen aus der Region:



KOINNO ROADSHOW
„Leistungsbeschreibungen für disruptive Innovationen“
am 1. Dezember 2022, 15:00 bis 17:15 Uhr
IHK Ostthüringen zu Gera

Weitere Events zum Thema innovative Beschaffung:
<https://www.koinno-bmwk.de/veranstaltungen/aktuell/>



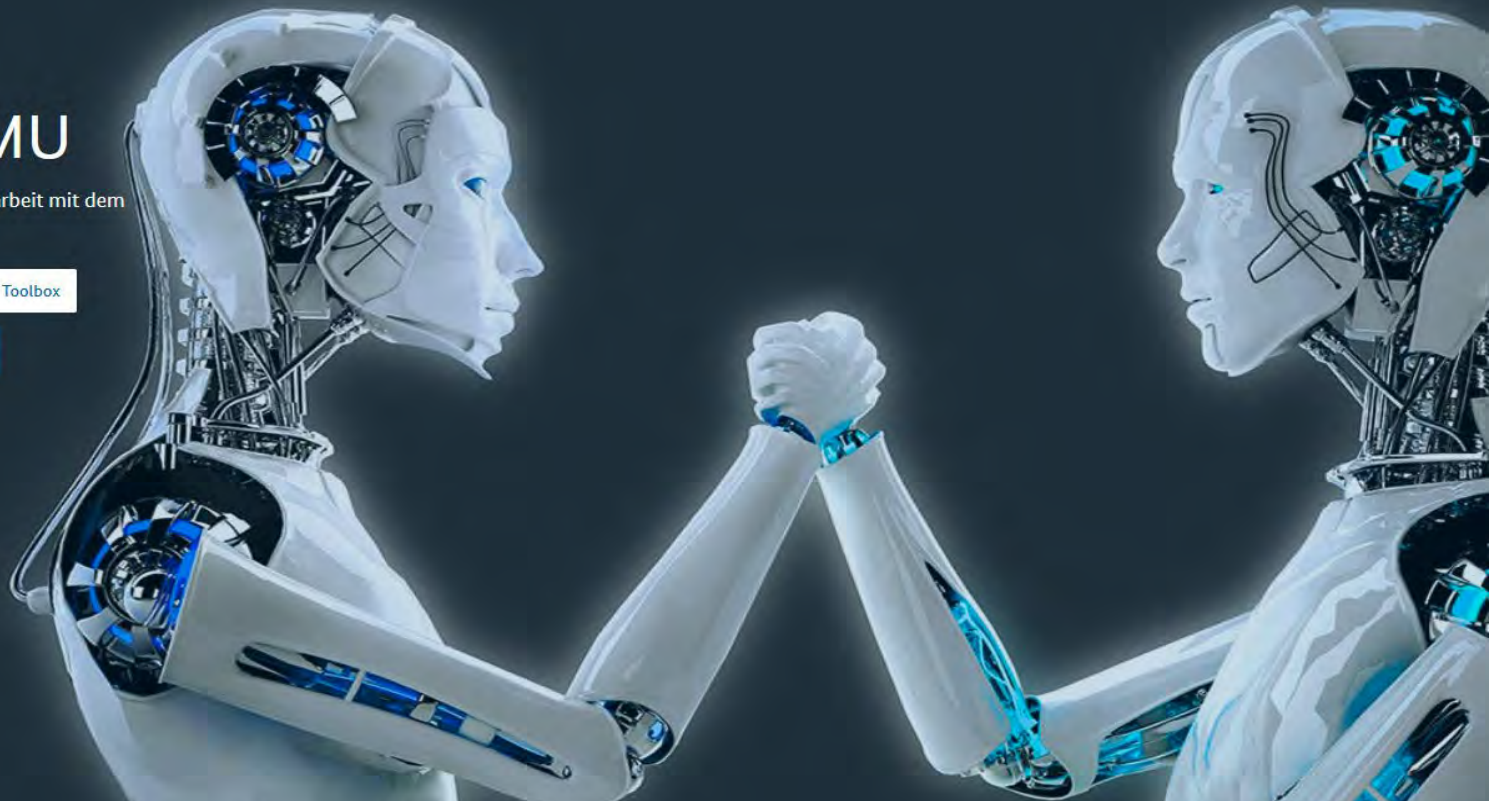
VDI Technologies Center GmbH

Potenziale und Herausforderungen innovativer öffentlicher Beschaffung

Anna März

Startups & innovative KMU

Wissenswertes rund um die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Sektor.

[→ Aktuelles](#)[→ Arbeitshilfen](#)[→ Toolbox](#)[Zu den Services für Öffentliche Auftraggeber](#)

Ziel und Vorgehen

„**Öffentliche Auftraggeber sollten die öffentliche Auftragsvergabe strategisch optimal nutzen, um Innovationen voranzutreiben.**“ ¹

¹ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe, Art 47

Zwei Ansätze, um Innovationen voranzutreiben:

Behörden

Innovatives Beschaffungswesen:
Prozesse und Organisation

Unternehmen

Beschaffung von Innovationen:
Innovative Produkte und Dienstleistungen

Potenziale für Unternehmen

Der öffentliche Sektor Deutschlands ist ein großer und wachsender Markt.



Reputation hat einen hohen Stellenwert im öffentlichen Sektor.



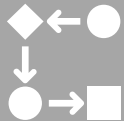
Die Erneuerung des öffentlichen Sektors verbessert die Marktchancen für Innovationen.



Potenziale für öffentliche Auftraggeber



Die öffentliche Nachfrage kann die Innovationstätigkeit anregen.



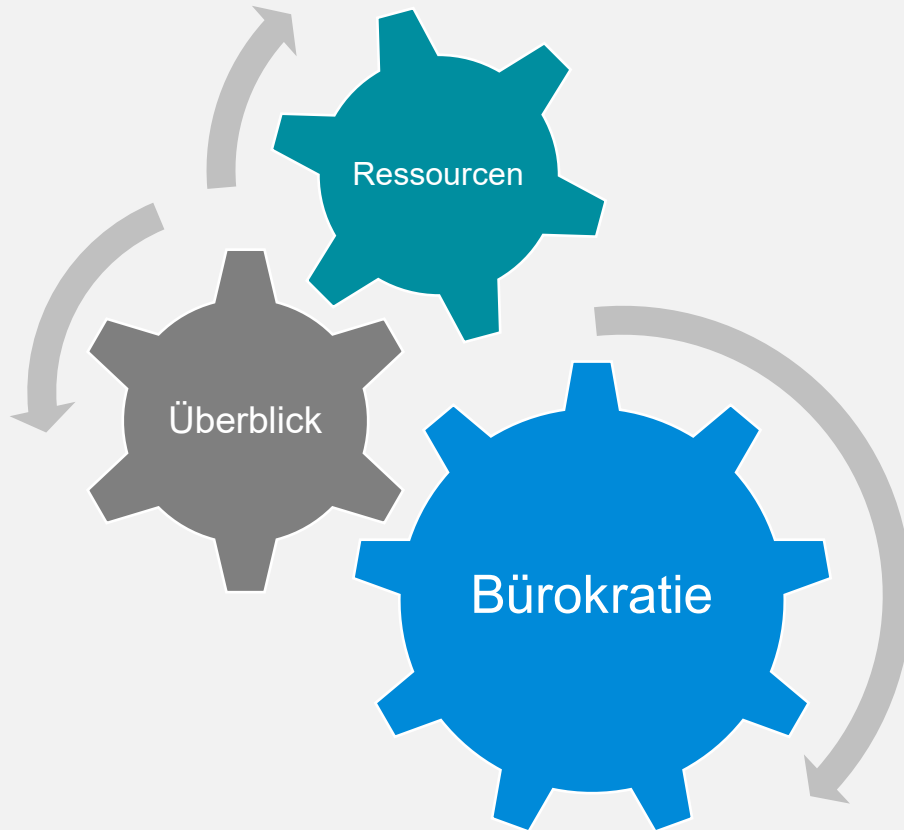
Modernisierung des öffentlichen Sektors führt zu mehr Effektivität und Effizienz.



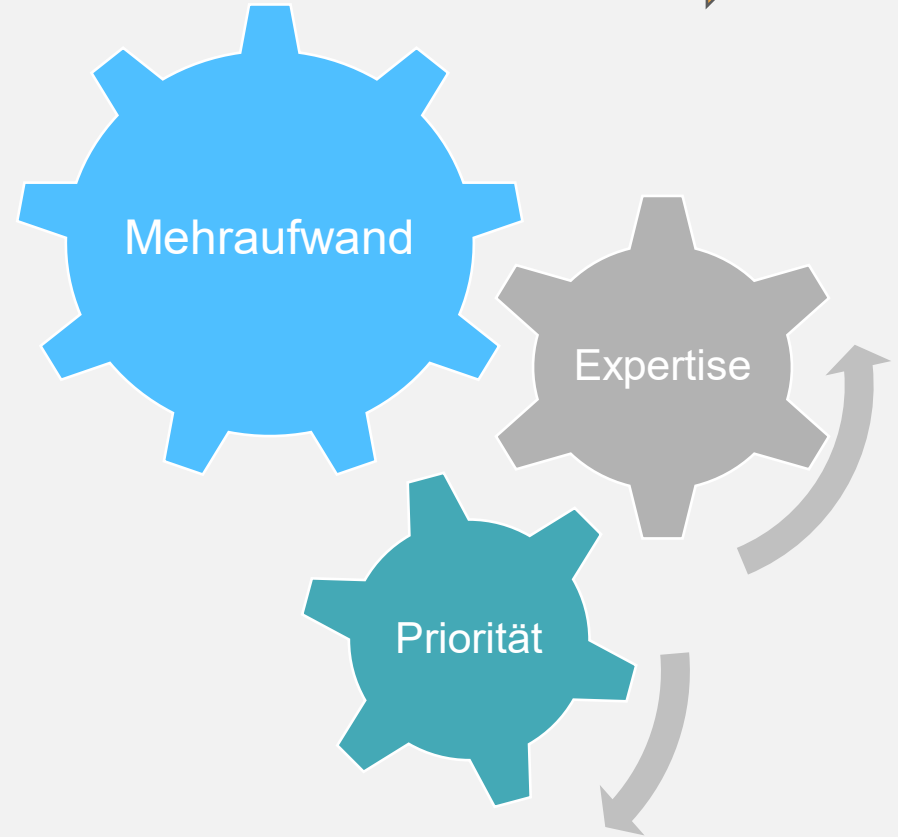
Die innovative öffentliche Beschaffung ist Teil der gesellschaftlichen Verantwortung.

Herausforderungen

Services von
KOINNO



Unternehmen



Öffentliche Auftraggeber



Anna März
Beraterin Innovation

Tel: +49 211 6214-932
maerz@vdi.de

KOINNO ROADSHOW DIGITAL - Innovationen für den öffentlichen Sektor Alleinstellungsmerkmale und Monopolstellungen in der öffentlichen Beschaffung

„Alleinstellungsmerkmale und
Monopolstellungen in der öffentlichen
Beschaffung“

Vorbemerkungen

- Zu meiner Person

Inhaltsverzeichnis

- Grundbegriffe und Grundstrukturen
- Vergabeverfahren
- Beispiele aus der Praxis
 - Beispiel 1
 - Beispiel 2
 - Beispiel 3
- Ausnahmetatbestände des Verhandlungsverfahrens / der Verhandlungsvergabe
- Alleinstellungsmerkmale und Monopolstellungen
- Rechtsprechung
 - Urteil 1
 - Urteil 2
 - Urteil 3
 - Urteil 4
 - Urteil 5
 - Urteil 6
 - Urteil 7

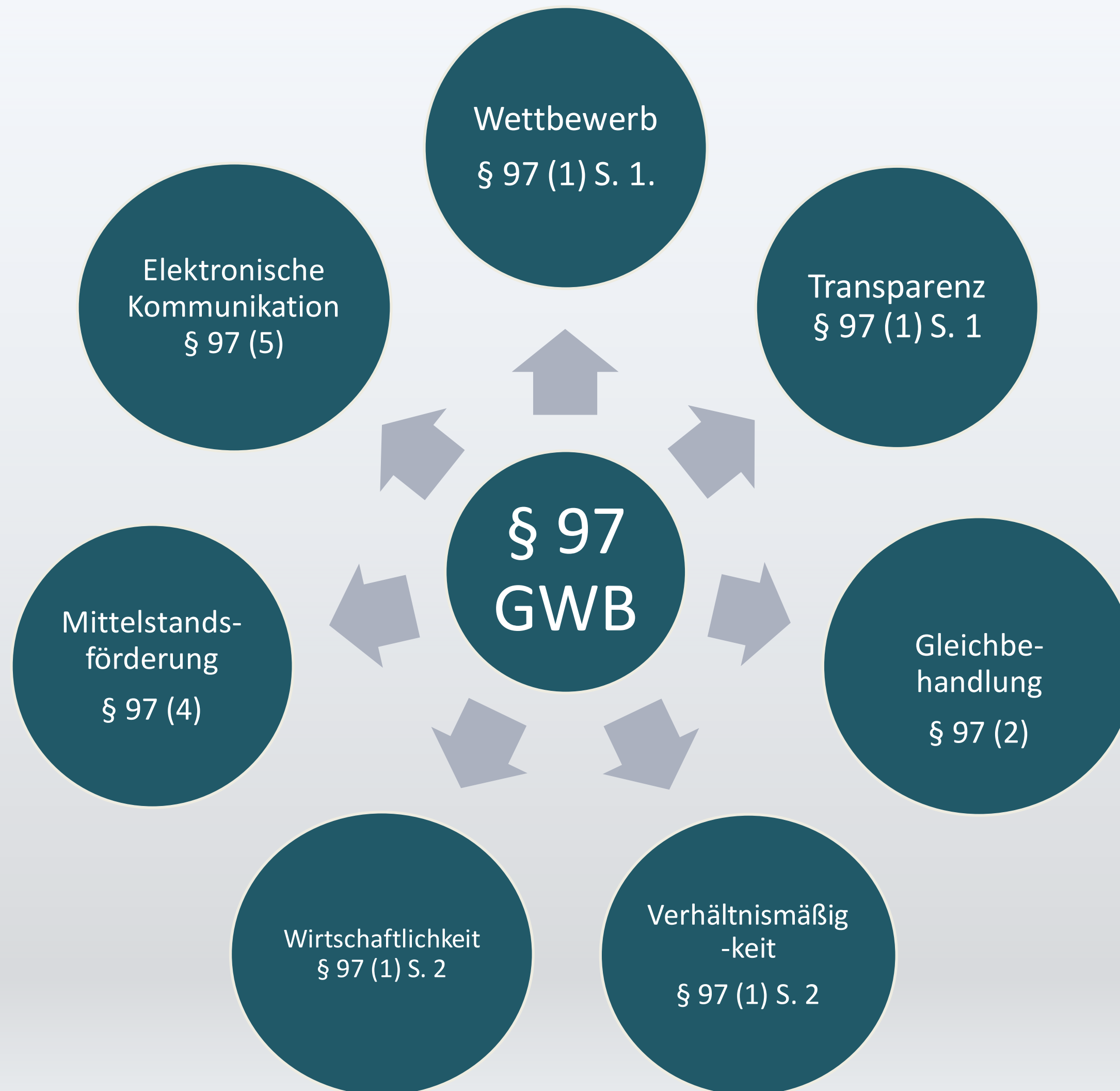
Grundbegriffe und Grundstrukturen

Definition „Vergaberecht“:

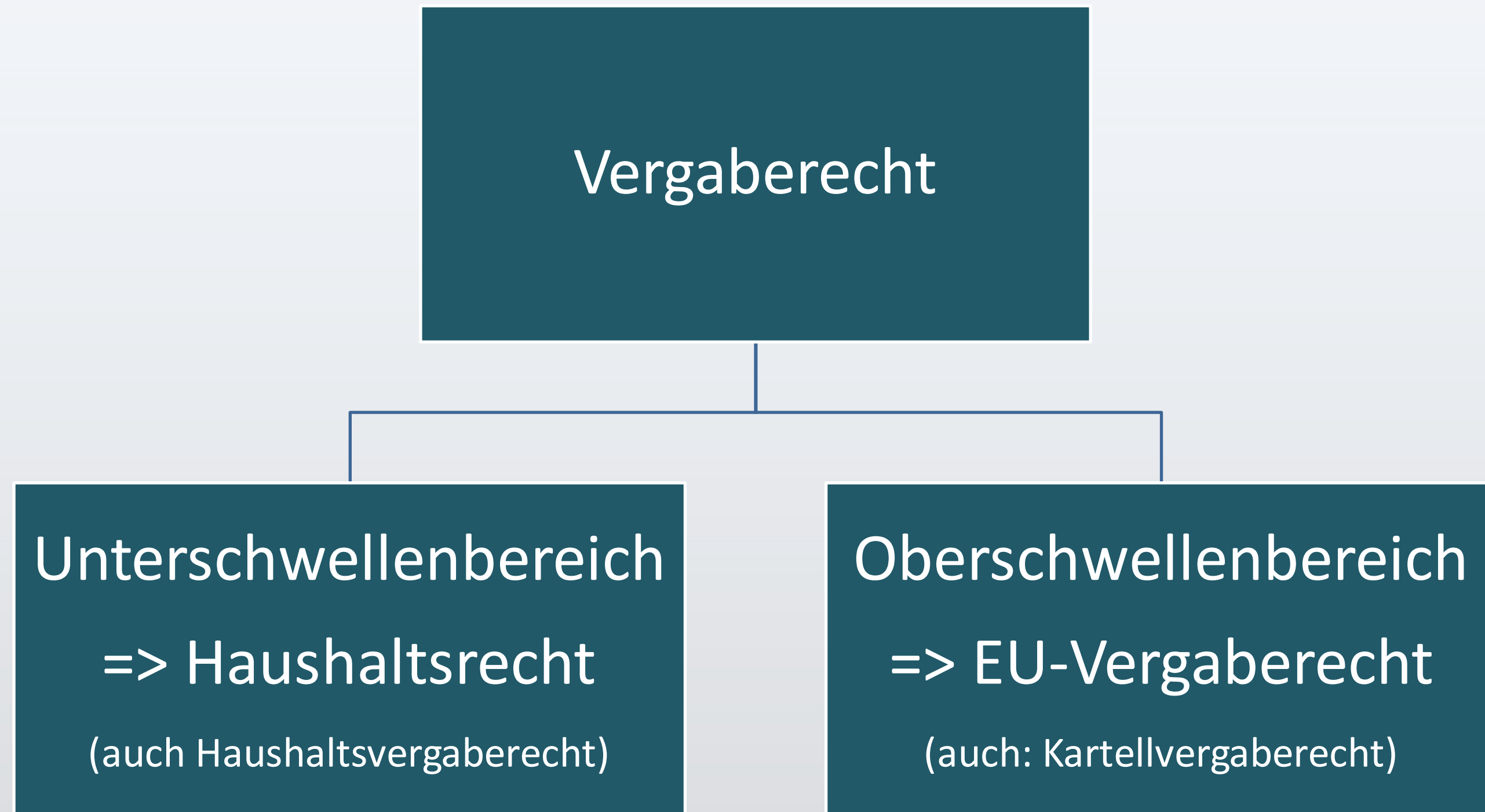
„Das Vergaberecht umfasst die Gesamtheit der Normen, die ein Träger öffentlicher Verwaltung oder eine im vorstaatlichen Bereich angesiedelte öffentliche Einrichtung bei der Beschaffung von sachlichen Mitteln und Leistungen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, zu beachten haben.“

(BVerfG Beschluss vom 13. Juni 2006 – 1 BvR 1160103)

Grundbegriffe und Grundstrukturen



Grundbegriffe und Grundstrukturen



Grundbegriffe und Grundstrukturen

Nationale Ebene Sicherstellung der Einhaltung des haushaltsrechtlichen Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel

Europäische Ebene Schaffung, Förderung und Erhaltung eines grenzüberschreitenden Wettbewerbs im EU-Binnenmarkt

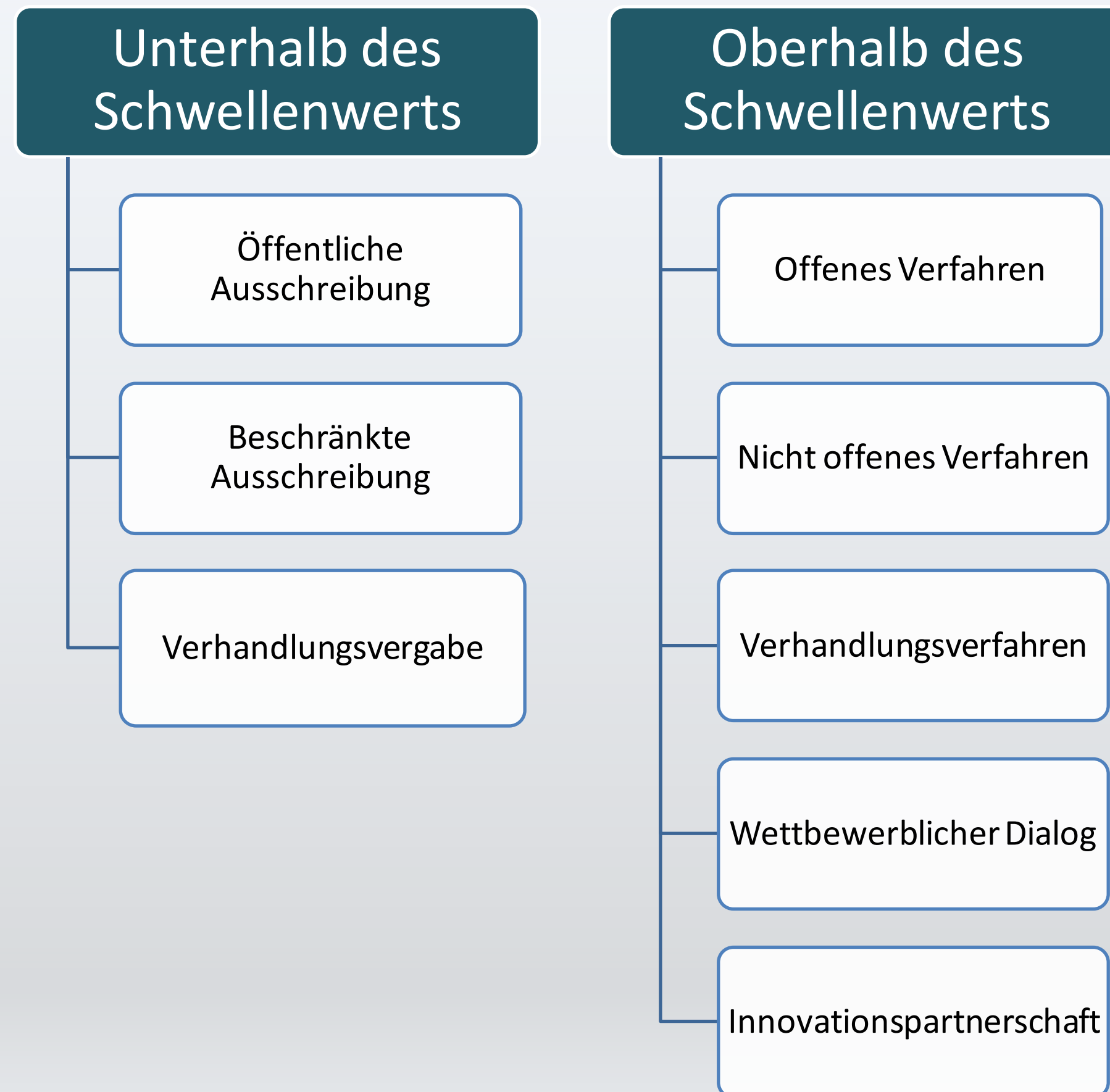
Vergabeverfahren

- Europaweites- oder nationales Vergabeverfahren:

Bereich	Schwellenwert
Baufträge	5.382.000,00 EUR
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	215.000,00 EUR
Lieferung- und Dienstleistungsaufträge Sektorenbereich	431.000,00 EUR
Konzessionen	5.382.000,00 EUR
Soziale u. besondere Dienstleistungen	750.000,00 EUR
Soziale u. besondere Dienstleist. Sektorenbereich	1.000.000,00 EUR
Liefer- und Dienstleistungen oberste u. obere Bundesbehörden	140.000 EUR

Vergabeverfahren

- Wahl der Art des Vergabeverfahrens:



Ablauf eines Vergabeverfahrens

- Offenes Verfahren (§ 119 Abs. 3 GWB, § 15 VgV)

„Das offene Verfahren ist ein Verfahren, in dem der öAG eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

- *Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.*
- *Es handelt sich um ein einstufiges Verfahren, in welchem die Unternehmen ihre Eignungsnachweise und ein Angebot zugleich abgeben.*

Ablauf eines Vergabeverfahrens

- Verhandlungsverfahren (§ 119 Abs. 5 GWB, § 17 VgV)

„Das Verhandlungsverfahren ist ein Verfahren, bei dem sich der öffentliche Auftraggeber mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über die Angebote zu verhandeln.“

- Anders als beim offenen und nicht offenen Verfahren **kein Verhandlungsverbot!**
- Es handelt sich um ein mehrstufiges Verfahren. Die Ausgestaltung liegt im Ermessen des öAG:
 - a) ggf. Teilnahmewettbewerb, in welchem Bewerber mittels Eignungsnachweisen die Eignung nachweisen.
 - b) Verhandlungsrunden mit geeigneten Bietern
 - c) Aufforderung zur Abgabe finaler Angebote

Ablauf eines Vergabeverfahrens

- Wann kann welches Verfahren genutzt werden?
 - *Die öAG können zwischen dem offenen und nicht offenen Verfahren frei wählen.*
 - *Das Verhandlungsverfahren nur in gesetzlich bestimmten Fällen (vgl. §§ 3 und 3 EU VOB/A und § 17 VgV)*
 - *Für jedes Verfahren gelten unterschiedliche Fristen*

Ablauf eines Vergabeverfahrens

- Verfahrensarten im nationalen Bereich
 - Die Verfahrensarten im nationalen Bereich sind vergleichbar mit den Verfahren oberhalb der Schwelle:

Offenes Verfahren – Öffentliche Ausschreibung

Nicht offenes Verfahren – Beschränkte Ausschreibung

Verhandlungsverfahren – Verhandlungsvergabe

Ablauf eines Vergabeverfahrens

- Verfahrensarten im nationalen Bereich
 - Öffentliche Ausschreibung

§ 9

Öffentliche Ausschreibung

- (1) Bei einer Öffentlichen Ausschreibung fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.*
- (2) Der Auftraggeber darf von den Bietern nur Aufklärung über ihre Eignung, das Vorliegen von Ausschlussgründen oder über das Angebot verlangen. Verhandlungen, insbesondere über Änderungen der Angebote oder Preise, sind unzulässig.*

Ablauf eines Vergabeverfahrens

- Verfahrensarten im nationalen Bereich

Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb

(2) Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf.

Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden, wechseln

Beispiel aus der Praxis

Beispiel 1

- *Prof. Dr. XY vom Institut für Robotik möchte einen Leichtbauroboter beschaffen*
- *Anschaffungspreis ca. 420.000 € netto*

Beispiel 1

 UNIVERSITÄT ZU LÜBECK	Stand: 17.07.2017 Beschaffungsantrag
---	--

Wichtige Informationen:

- Bitte füllen Sie diesen Antrag gut leserlich aus.
- Bitte fügen Sie diesem Antrag mindestens drei Vergleichsangebote oder eine produktneutrale Leistungsbeschreibung bei.
- Senden Sie den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag bitte zur weiteren Prüfung per Email an beschaffung@uni-luebeck.de.

1. Ansprechpartner/in der anfordernden Stelle:

Titel, Name, Vorname: Prof. Dr. [REDACTED]
Institut/Klinik/Einrichtung: Robotik
Email-Adresse: [REDACTED]@rob.uni-luebeck.de
Telefon: [REDACTED]
Budgetverantwortliche/n: [REDACTED]

2. Beschaffung:

Beschaffungsgegenstand (Was soll beschafft werden – ggf. Anlagen beifügen)	
* KUKA LBR iiwa 14 mit flexFellow * Ziehm Vision RFD 3D 3030 * Philips EPIQ 7 mit X5-1 und X6-1 Schallköpfen Genaue Anforderungsbeschreibung siehe Anlage "Finanzierungsplan", Positionen 1, 5 und 6 aus Pos. 0850 (Gegenstände und andere Investitionen über 410 EUR). Siehe auch dort Tabelle "Tabellarische Zuordnung der Angebote". Angebote ebenso anbei.	
Lieferort (Adresse / Haus / Stockwerk / Raum) (Wohin soll geliefert werden?)	
UzL, Institut für Robotik, Geb. 64, EG, Raum [REDACTED]	
Kostenschätzung (Mit welchen Kosten ist bei der Beschaffung zu rechnen – Nachweise bitte beifügen)	
Anschaffungspreis gesamt (netto): 419.396,78 €	Folgekosten (netto): 0 €
Finanzierung (Welche Haushaltsmittel stehen zur Verfügung und wo sind sie veranschlagt?)	
Kostenstelle: folgt, ist noch nicht vergeben	Max. zur Verfügung stehende Mittel: 499.082 € brutto
Besteht eine Förderung durch Dritte? ☒ Ja ☐ Nein	Finanzierungsschlüssel/Titel: Nav EVAR (BMBF)
Ersatzbeschaffung? ☐ Ja ☒ Nein (Falls ja, alte Inventar-Nr.:)	

Beispiel 1

3. Zeitplanung:

Finaler Beschaffungstermin: baldmöglichst, zwingend vor Kassenschluss VDI (Ende KW 47)

Abwesenheitszeiten der anfordernden Stelle: 16.10. - 20.10.

4. Begründung, falls die Beschaffung eines bestimmten Produktes erforderlich ist:

Begründung (ggf. als Anlage beifügen): Siehe Anlage Finanzierungsplan.pdf

5. Sonstige Anmerkungen:

Anmerkungen: Geräte so durch Projektträger genehmigt. Wenn möglich, bitte von Ausschreibung absehen.

6. Unterzeichnung Antragsteller/in:

Lübeck, den 29.09.2017

Prof. Dr. [Signature]
Name (Druckbuchstaben)

**Institut für Robotik und
Kognitive Systeme**

(Direktor: Prof. Dr. [Signature])
Universität zu Lübeck, Campus 64
Ratzeburger Allee 160 (1. OG) Lübeck
Tel. +49 (0)451 3101 5201 • Fax +49 (0)451 3101 5204

7. Unterzeichnung durch Kostenstellen- bzw. Budgetverantwortliche/n:

Lübeck, den 29.09.2017

Prof. Dr. [Signature]
Name (Druckbuchstaben)

**Institut für Robotik und
Kognitive Systeme**

(Direktor: Prof. Dr. [Signature])
Universität zu Lübeck, Campus 64
Ratzeburger Allee 160 (1. OG) Lübeck
Tel. +49 (0)451 3101 5201 • Fax +49 (0)451 3101 5204

Auszufüllen durch die Zentrale Universitätsverwaltung

1. Bestätigung durch Mittelbewirtschafter/in (vom Dezernat II auszufüllen):

☐ Mittel stehen zur Verfügung:

Kostenstelle:

Mittelherkunft:

Titel:

Anlagegut ☐ ja / ☐ nein

☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Lübeck, den

Unterschrift

Beispiel 1



Der innovative Leichtbauroboter LBR iiwa 14 R820 RAL 9016 ist durch seine integrierte Momentensensorik äußerst „feinfühlig“ und sicher und besticht durch seine hohe Flexibilität.

- Nenn-Traglast: 14 kg
- Maximale Reichweite: 820 mm
- Anzahl Achsen: 7
- Positionswiederholgenauigkeit (ISO 9283): $\pm 0,15$ mm
- Gewicht: ca. 29,9 kg
- Einbaulage: Boden, Decke, Wand
- Schutzart: IP54

Beispiel aus der Praxis

Beispiel 1

- *Prof. Dr. XY begründet die Auswahl des Roboterarms wie folgt:*

KUKA LBR iiwa 14 mit FlexFellow

Das Institut für Robotik und Kognitive Systeme verfügt über langjährige Forschungs- und Entwicklungserfahrung mit handelsüblichen Industrierobotern. Daher ist am Institut Wissen – entsprechend einer umfassenden Marktanalyse – über verfügbare kraftsensitive Roboterarme vorhanden. Im Moment werden solche Arme nur von den Firmen Universal Robots (UR), KUKA und Franka angeboten. Die von UR angebotenen Roboterarme sind aber auf Grund der verwendeten Technologie zur Kraftmessung (Motorstrommessung) den Geräten von KUKA und Franka unterlegen (direkte Messung der wirkenden Kräfte und Momente) und daher nicht für den Einsatz im klinischen Bereich geeignet. Die gemessenen Kräfte sind zu ungenau und die kraftbasierte Regelung ist zu ruppig, um damit Ultraschallbildgebung durchführen zu können. Weiterhin ist der erreichbare Arbeitsraum entscheidend: es ist notwendig, mit einem beispielsweise an der linken Patientenseite positionierten Roboter den gesamten Bereich der zu überwachenden Gefäße (von der Femoralis in der Leiste bis zum Herzen) zu verfolgen. Der dazu notwendige Bewegungsspielraum wird von den Franka-Robotern nicht erreicht – der Arm ist schlichtweg zu kurz. Die Armlänge des UR10 wäre zwar ausreichend, aber da der Roboter nur über sechs (statt sieben wie der KUKA LBR iiwa) Gelenke verfügt, ist eine korrekte Positionierung der Ultraschallsonde nicht immer möglich. Ein weiteres unabdingbares Alleinstellungsmerkmal des KUKA LBR iiwa ist die bevorstehende Zulassung als Medizingerät und die Zertifizierung zur Mensch-Roboter-Interaktion entsprechend der IEC 60601-1 für die Anforderungen in der Medizin.

Beispiel aus der Praxis

Beispiel 1

- *Prof. Dr. XY begründet die Auswahl des Roboterarms wie folgt:*

KUKA LBR iiwa 14 mit FlexFellow

*Das Institut für Robotik und Kognitive Systeme verfügt über **langjährige Forschungs- und Entwicklungserfahrung** mit handelsüblichen Industrierobotern. Daher ist am Institut Wissen – entsprechend einer umfassenden Marktanalyse – über verfügbare kraftsensitive Roboterarme vorhanden. Im Moment werden solche Arme nur von den Firmen Universal Robots (UR), KUKA und Franka angeboten. Die von UR angebotenen Roboterarme sind aber auf Grund der verwendeten Technologie zur Kraftmessung (Motorstrommessung) den Geräten von KUKA und Franka unterlegen (direkte Messung der wirkenden Kräfte und Momente) und daher nicht für den Einsatz im klinischen Bereich geeignet. Die gemessenen Kräfte sind zu ungenau und die kraftbasierte Regelung ist zu ruppig, um damit Ultraschallbildgebung durchführen zu können. Weiterhin ist der erreichbare Arbeitsraum entscheidend: es ist notwendig, mit einem beispielsweise an der linken Patientenseite positionierten Roboter den gesamten Bereich der zu überwachenden Gefäße (von der Femoralis in der Leiste bis zum Herzen) zu verfolgen. Der dazu notwendige Bewegungsspielraum wird von den Franka-Robotern nicht erreicht – der Arm ist schlichtweg zu kurz. Die Armlänge des UR10 wäre zwar ausreichend, aber da der Roboter nur über sechs (statt sieben wie der KUKA LBR iiwa) Gelenke verfügt, ist eine korrekte Positionierung der Ultraschallsonde nicht immer möglich. Ein weiteres unabdingbares Alleinstellungsmerkmal des KUKA LBR iiwa ist die bevorstehende Zulassung als Medizingerät und die Zertifizierung zur Mensch-Roboter-Interaktion entsprechend der IEC 60601-1 für die Anforderungen in der Medizin.*

Beispiel aus der Praxis

Beispiel 1

- *Prof. Dr. XY begründet die Auswahl des Roboterarms wie folgt:*

KUKA LBR iiwa 14 mit FlexFellow

*Das Institut für Robotik und Kognitive Systeme verfügt über **langjährige Forschungs- und Entwicklungserfahrung** mit handelsüblichen Industrierobotern. Daher ist am Institut Wissen – entsprechend **einer umfassenden Marktanalyse** – über verfügbare kraftsensitive Roboterarme vorhanden. Im Moment werden solche Arme nur von den Firmen Universal Robots (UR), KUKA und Franka angeboten. Die von UR angebotenen Roboterarme sind aber auf Grund der verwendeten Technologie zur Kraftmessung (Motorstrommessung) den Geräten von KUKA und Franka unterlegen (direkte Messung der wirkenden Kräfte und Momente) und daher nicht für den Einsatz im klinischen Bereich geeignet. Die gemessenen Kräfte sind zu ungenau und die kraftbasierte Regelung ist zu ruppig, um damit Ultraschallbildgebung durchführen zu können. Weiterhin ist der erreichbare Arbeitsraum entscheidend: es ist notwendig, mit einem beispielsweise an der linken Patientenseite positionierten Roboter den gesamten Bereich der zu überwachenden Gefäße (von der Femoralis in der Leiste bis zum Herzen) zu verfolgen. Der dazu notwendige Bewegungsspielraum wird von den Franka-Robotern nicht erreicht – der Arm ist schlichtweg zu kurz. Die Armlänge des UR10 wäre zwar ausreichend, aber da der Roboter nur über sechs (statt sieben wie der KUKA LBR iiwa) Gelenke verfügt, ist eine korrekte Positionierung der Ultraschallsonde nicht immer möglich. Ein weiteres unabdingbares Alleinstellungsmerkmal des KUKA LBR iiwa ist die bevorstehende Zulassung als Medizingerät und die Zertifizierung zur Mensch-Roboter-Interaktion entsprechend der IEC 60601-1 für die Anforderungen in der Medizin.*

Beispiel aus der Praxis

Beispiel 1

- *Prof. Dr. XY begründet die Auswahl des Roboterarms wie folgt:*

KUKA LBR iiwa 14 mit FlexFellow

Das Institut für Robotik und Kognitive Systeme verfügt über langjährige Forschungs- und Entwicklungserfahrung mit handelsüblichen Industrierobotern. Daher ist am Institut Wissen – entsprechend einer umfassenden Marktanalyse – über verfügbare kraftsensitive Roboterarme vorhanden. Im Moment werden solche Arme nur von den Firmen Universal Robots (UR), KUKA und Franka angeboten. Die von UR angebotenen Roboterarme sind aber auf Grund der verwendeten Technologie zur Kraftmessung (Motorstrommessung) den Geräten von KUKA und Franka unterlegen (direkte Messung der wirkenden Kräfte und Momente) und daher nicht für den Einsatz im klinischen Bereich geeignet. Die gemessenen Kräfte sind zu ungenau und die kraftbasierte Regelung ist zu ruppig, um damit Ultraschallbildgebung durchführen zu können. Weiterhin ist der erreichbare Arbeitsraum entscheidend: es ist notwendig, mit einem beispielsweise an der linken Patientenseite positionierten Roboter den gesamten Bereich der zu überwachenden Gefäße (von der Femoralis in der Leiste bis zum Herzen) zu verfolgen. Der dazu notwendige Bewegungsspielraum wird von den Franka-Robotern nicht erreicht – der Arm ist schlichtweg zu kurz. Die Armlänge des UR10 wäre zwar ausreichend, aber da der Roboter nur über sechs (statt sieben wie der KUKA LBR iiwa) Gelenke verfügt, ist eine korrekte Positionierung der Ultraschallsonde nicht immer möglich. Ein weiteres unabdingbares Alleinstellungsmerkmal des KUKA LBR iiwa ist die bevorstehende Zulassung als Medizingerät und die Zertifizierung zur Mensch-Roboter-Interaktion entsprechend der IEC 60601-1 für die Anforderungen in der Medizin.

Beispiel aus der Praxis

Beispiel 2

- *Zur Erhöhung der Lagerkapazität von kryokonservierten Proben in der zentralen Biobank soll das bestehende Lagersystem HS200 S der Firma Askion GmbH zu dem größeren System HS200 M aufgerüstet werden*

Beispiel aus der Praxis

Beispiel 2

- *Die Informationen zur Erklärung der Beschaffung des HS200 M der Askion GmbH sind in einem separatem Schreiben begründet (anbei)*
- *Leistungsverzeichnis (anbei)*
- *Angebot #704318 (anbei)*
- *Patentnummern inkl. Bezeichnung (anbei)*
- *Alleinstellungsmerkmale HS200 M/L (anbei)*
- *Zuwendungsbescheid für OUTLIVE-CRC*

Beispiel aus der Praxis

Beispiel 2

Leistungsmerkmale für die automatisierte stickstoffbasierte Probenlagerung

Folgende Anforderungen an das automatisierte System zur Lagerung von kryokonservierten Proben haben wir identifiziert, die eine Erhöhung der Lagerkapazitäten von verschiedenen Probenformaten im Interdisziplinären Centrum für Biobanking-Lübeck (ICB-L) ermöglichen:

- *Vollautomatisiertes Probenhandling unter Einhaltung der Kühlkette (Probenqualität)*
- *Scannen von verschiedenen Barcodes zur eindeutigen Identifizierung der Probe im Lagersystem von gefrorenen Proben im gekühlten Bereich zur Einhaltung der Kühlkette (Probenqualität)*
- *Flexible Probenlagerung von verschiedenen Probenformaten von Projekten/Studien*
- *Paralleles Ein-/Auslagerung von Einzelproben (Cherry-Picking) und ganzen SBS-Racks*
- *Probenhandling ohne Kompressor, da im Kryolager kein Druckluftanschluss vorhanden ist und ein zusätzlicher Kompressor für die Mitarbeiter*innen eine hohe Lärmbelastung darstellt*
- *Software-basierte Zugangsberechtigung, so dass nur berechtigte Personen Zugang zu den Proben haben*
- *Software mit Lagerort und Temperatur Logging zur Proben Rückverfolgbarkeit*
- *Schnittstelle von Software zum Biobankmanagement-System CentraXX (Kompatibilität)*
- *Guter Technischer Support*
- *Erprobte Technologie, so dass ein Austausch mit anderen Nutzer*innen möglich ist*

Beispiel 2

Erklärung für die Beschaffung: HS200 M (Askion GmbH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Erhöhung der Lagerkapazität von kryokonservierten Proben in der zentralen Biobank soll das bestehende Lagersystem HS200 S der Firma Askion GmbH zu dem größeren System HS200 M aufgerüstet werden. Durch die stetig zunehmende Anzahl an Probeneinlagerungen als auch bedingt durch den Umstand, dass infolge des ÖPP-Verfahrens nicht allen Arbeitsgruppen nach dem Umzug eigene Räumlichkeiten zur Stickstoff-basierten Probenlagerung zur Verfügung stehen, wird ein Kryotank mit einem größeren Fassungsvermögen benötigt. Durch Umrüstung des derzeitigen Systems mit einer Kapazität von ca. 40.000 Proben kann die Anzahl einzulagernder Proben auf ca. 130.000 Proben deutlich erhöht werden.

Wie das bereits bestehende System HS200 S handelt es sich bei der M-Variante um ein vollautomatisches Lagersystem, bei dem das Probenhandling bei bis zu -130°C und die Probenlagerung bei unter -150°C (und kälter) stattfindet. Der HS200 M verfügt zusätzlich zu einem sog. „Cherry Picking Roboter“ für Einzelproben auch über einen patentierten „SBS Rack Greifer Roboter“ zum Handling von kompletten SBS-Probenracks (Boxen). Zudem ist im HS200 M im Vergleich zum HS200 S ein paralleles Handling von SBS-Racks und Einzelproben möglich. Der HS200 M verfügt weiterhin über ein Greifer Wechselsystem für bis zu fünf verschiedene Verschlussdesigns innerhalb des tiefkalten Arbeitsraums, was eine hohe Flexibilität hinsichtlich verschiedener Probenformate von unterschiedlichen Herstellern erlaubt. Das stickstoff-basierte Lagersystem ist geschlossen, wodurch kein Feuchtigkeitseintrag und somit keine Eisbildung innerhalb des Systems und an den Proben erfolgt. Zudem verhindert der patentierte Haubenaufbau einen direkten Kontakt mit flüssigem Stickstoff und tiefkaltem N_2 Gas (erhöhter Anwenderschutz). Der HS200 M enthält keine Kompressoren, die gewartet und ggf. getauscht werden müssten. Ein Maximum an Probenqualität und Sicherheit sowohl im

Beispiel 2

Regelbetrieb und insbesondere in Havariefällen ist durch eine direkte Verbindung zwischen Handlings- und Lagerbereich mit einer permanent durchgehenden Kühlkette gegeben. Die Proben sind zu keinem Zeitpunkt einem Risiko von Erwärmung über -130°C ausgesetzt. Über ein Barcode-gestütztes System werden mit der entsprechenden Software die Temperaturen und Bewegungen jeder einzelnen Probe über den gesamten „Lebenszyklus“ automatisch gespeichert. Darüber hinaus besitzt die Steuerungssoftware Askion C-line® control ein offengelegtes Interface, wodurch die Kommunikation mit dem Biobankmanagement-System CentraXX erfolgen kann. Diese Schnittstelle zwischen dem Biobankmanagement-System CentraXX und Askion C-line® control ist vorhanden und müsste für den HS200 M nur angepasst werden.

Aufbauend auf der erprobten Technologie und der bereits vorhandenen Schnittstelle des HS200 S ist der HS200 M das derzeit einzige System auf dem Markt, das die anstehenden Aufgaben der zentralen Biobank im Bereich der Kryolagerung für die kommenden Jahrzehnte bewältigen kann. Diese Erkenntnis wird von den gewonnenen Erfahrungen mit dem bereits vorhandenen, kleineren System HS200 S gestützt. Die Aufrüstung des HS200 S zum HS200 M ermöglicht somit eine fundierte Ausweitung der vorhandenen Strukturen im Rahmen der Notwendigkeit steigender Probenzahlen und des ÖPP-Verfahrens.

Beispiel 2

Regelbetrieb und insbesondere in Havariefällen ist durch eine direkte Verbindung zwischen Handlings- und Lagerbereich mit einer permanent durchgehenden Kühlkette gegeben. Die Proben sind zu keinem Zeitpunkt einem Risiko von Erwärmung über -130°C ausgesetzt. Über ein Barcode-gestütztes System werden mit der entsprechenden Software die Temperaturen und Bewegungen jeder einzelnen Probe über den gesamten „Lebenszyklus“ automatisch gespeichert. Darüber hinaus besitzt die Steuerungssoftware Askion C-line® control ein offengelegtes Interface, wodurch die Kommunikation mit dem Biobankmanagement-System CentraXX erfolgen kann. Diese Schnittstelle zwischen dem Biobankmanagement-System CentraXX und Askion C-line® control ist vorhanden und müsste für den HS200 M nur angepasst werden.

Aufbauend auf der erprobten Technologie und der bereits vorhandenen Schnittstelle des HS200 S ist der HS200 M das derzeit einzige System auf dem Markt, das die anstehenden Aufgaben der zentralen Biobank im Bereich der Kryolagerung für die kommenden Jahrzehnte bewältigen kann. Diese Erkenntnis wird von den gewonnenen Erfahrungen mit dem bereits vorhandenen, kleineren System HS200 S gestützt. Die Aufrüstung des HS200 S zum HS200 M ermöglicht somit eine fundierte Ausweitung der vorhandenen Strukturen im Rahmen der Notwendigkeit steigender Probenzahlen und des ÖPP-Verfahrens.

Beispiel 2

Regelbetrieb und insbesondere in Havariefällen ist durch eine direkte Verbindung zwischen Handlings- und Lagerbereich mit einer permanent durchgehenden Kühlkette gegeben. Die Proben sind zu keinem Zeitpunkt einem Risiko von Erwärmung über -130°C ausgesetzt. Über ein Barcode-gestütztes System werden mit der entsprechenden Software die Temperaturen und Bewegungen jeder einzelnen Probe über den gesamten „Lebenszyklus“ automatisch gespeichert. Darüber hinaus besitzt die Steuerungssoftware Askion C-line® control ein offengelegtes Interface, wodurch die Kommunikation mit dem Biobankmanagement-System CentraXX erfolgen kann. Diese Schnittstelle zwischen dem Biobankmanagement-System CentraXX und Askion C-line® control ist vorhanden und müsste für den HS200 M nur angepasst werden.

Aufbauend auf der erprobten Technologie und der bereits vorhandenen Schnittstelle des HS200 S ist der HS200 M das derzeit einzige System auf dem Markt das die anstehenden Aufgaben der zentralen Biobank im Bereich der Kryolagerung für die kommenden Jahrzehnte bewältigen kann. Diese Erkenntnis wird von den gewonnenen Erfahrungen mit dem bereits vorhandenen, kleineren System HS200 S gestützt. Die Aufrüstung des HS200 S zum HS200 M ermöglicht somit eine fundierte Ausweitung der vorhandenen Strukturen im Rahmen der Notwendigkeit steigender Probenzahlen und des ÖPP-Verfahrens.

Beispiel 2

Erfindungsmeldungen

Bezeichnung	Erteiltes Patent	Zugehörig
Vorrichtung zur Einstellung tiefkalter Temperaturen	EP 2 354 729 B1 Gültig bis 02.01.2031	HS200 (Haubenaufbau)
Kryospeichereinrichtung (DE)	DE 10 2011 012 887 B4 Gültig bis 28.02.2031	HS200 (Aufbau aus Haube und Tank)
Kryolagersystem (EP)		
Modulares Zustellsystem (Transport Querverschiebung)	DE 10 2012 104 539 B4 Gültig bis 25.05.2032 EP 2 666 694 B1 Gültig bis 22.05.2033 US 8,919,532 B2 Gültig bis 24.05.2033	HS200 (Connecting Station (Anbindung an Schienensystem/Externe Automation))
Greifvorrichtung zum Ergreifen und Absetzen von Objekten entlang mindestens einer Bewegungsachse	DE 10 2013 112 312 B3 Gültig bis 08.11.2033 EP 2 873 479 B1 Gültig bis 05.11.2034	HS200 (CP Greifer)
Greifvorrichtung (SBS Rack Greifer)	DE 10 2015 109 760 Gültig bis 18.06.2035	HS200 (SBS Rack Greifer)

Beispiel aus der Praxis

Beispiel 2

Alleinstellungsmerkmale HS200 M/L

- Vollautomatisches Probenhandling bei bis zu -130°C, durch einen Cherry picking Roboter
- Vollautomatisches Probenhandling bei bis zu -130°C, durch einen SBS Rack Greifer Roboter
- Paralleles Handling von SBS Racks und Einzelproben möglich
- Je Lagereinheit (HS) gibt es einen SBS Rack und mindestens einen Cherry picking Roboter
- Greifer Wechselsystem (für bis zu 5 verschiedene Verschlussdesigns) innerhalb des tiefkalten Arbeitsraums
- Probenlagerung bei unter -150°C (und kälter) in der Stickstoff Gasphase, von verschiedenen Probenformaten
- Stickstoff basiertes System, es enthält keine Kompressoren die gewartet und ggf. getauscht werden müssen
- Geschlossenes System, wodurch kein Feuchtigkeitseintrag und somit keine Eisbildung innerhalb des Systems und an den Proben erfolgt. Zudem verhindert der Hauben Aufbau einen direkten Kontakt mit flüssigen Stickstoff und tiefkalten N2 Gas (z.B. Inhalation) (erhöhter Anwenderschutz)
- Direkte (mechanische und permanente) Verbindung zwischen Handlings- und Lagerbereich mit permanent durchgehender Kühlkette. Dies ermöglicht ein Maximum an Probenqualität und Sicherheit sowohl im Regelbetrieb als auch und insbesondere im Havariefall, da die Proben zu keinen Zeitpunkt einen Risiko von Erwärmung über -130°C ausgesetzt sind.
- Modulares Lagersystem, dass einzeln betrieben werden kann (als stand alone variante) oder aber über die Verknüpfung mit einem Schienensystem (externe Automation, jederzeit nachrüstbar mit anderen hermetic storage eine vollautomatische Biobank abbilden kann
- Transportgefäße zum Transferieren gefrorener Proben bei -100°C in der Stickstoffgasphase, SBS Rack Format mit bis zu 2 Racks je Transportgefäß
- Das Schienensystem wird nutzerspezifisch angepasst und erlaubt u.a. das Verbinden mehrerer Lager an verschiedenen Orten,
- Barcode gestütztes System (1D/2D), mit entsprechender Software die die Temperaturen und Bewegungen jeder einzelnen Probe über den gesamten „Lebenszyklus“ der Probe automatisch speichert
- Integrierter SBS Rack Scanner zur Erkennung von 96 oder 48 Proben parallel bei Umgebungstemperaturen von -130°C und kälter
- Die Steuersoftware besitzt ein offengelegtes Interface wodurch eine Kommunikation mit externen Programmen (z.B. LIMS) erfolgen kann
- Vollautomatische Heben der Kompartimente aus dem Stickstofftank
- Erprobte Technologie, aufbauend auf dem etablierten HS200 S

Beispiel aus der Praxis

Beispiel 3

- *Prof. Dr. XY möchte ein High Performance Digital NMR Spectrometer for IVD Research Applications inklusive Kryoplattform und Kryoprobenkopf*
- *Auftragswert: 2.200.000 €*
- *Die Firma Bruker sei Alleinanbieter von NMR-Metabolomics Plattformen*

Beispiel 3

Zur Monopolstellung der Firma Bruker bei der Beschaffung einer NMR-basierten Metabolomics-Plattform

Es gibt für die geforderten Feldstärken von 400 und 600 MHz weltweit nur zwei Anbieter:

Bruker Biospin GmbH
JEOL Ltd.

Für die Etablierung einer Metabolomics-Plattform, die explizit (Antragsgegenstand) die umliegenden Firmen aus den Bereichen Ernährungswirtschaft und Gesundheitswirtschaft „bedienen“ soll, müssen die folgenden Geräteausstattungen zwingend verfügbar sein und Randbedingungen in Form von Software und Datenbanken erfüllt sein. **Die Firma JEOL kann keine dieser im folgenden aufgeführten Geräteausstattungen und Randbedingungen realisieren:**

- Automation und Robotik für Metabolomics-Studien
- Cryogene Tripelresonanz-Probenköpfe (Heliumkühlung) für 600 MHz (die besondere Empfindlichkeit wird für die *in vitro* Diagnostik benötigt)
- Software und Datenbanken für die Herkunftskontrolle bei Lebensmitteln
- Software und Datenbanken für die diagnostische Anwendung
- Anschluss an das *International Phenome Centre Network (IPCN)*, damit verbunden Zugriff auf international für Mitglieder des Konsortiums verfügbare Datenbanken
- **Der Kauf von Jeol Geräten würde uns für die geplanten Industriekooperationen (Antragsgegenstand) völlig handlungsunfähig machen.** Die Software Tools und Datenbanken von Bruker sind nur in Zusammenhang mit dem Kauf der Bruker Geräte erhältlich und im Übrigen mit JEOL-Geräten inkompatibel.
- Die Firma JEOL verfügt über keine Abteilung und auch keine Experten auf dem Gebiet der NMR-Metabolomics.
- Es ist weiterhin sicher, dass niemand, der sich auf die W3-Stelle Metabolomics bewerben wird, einen JEOL-Gerätepark vorfinden möchte. Eine Besetzung der Stelle wäre mit einer solch inadäquaten Ausstattung unmöglich.
- Der Aufbau einer Metabolomics-Plattform mit JEOL Geräten, die auch nur annähernd der von Bruker angebotenen Plattform nahe kommt, ist völlig unmöglich.

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) § 14 Wahl der Verfahrensart

(1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt nach § 119 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im offenen Verfahren, im nicht offenen Verfahren, im Verhandlungsverfahren, im wettbewerblichen Dialog oder in der Innovationspartnerschaft.
(2) Dem öffentlichen Auftraggeber stehen das offene Verfahren und das nicht offene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, nach seiner Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies durch gesetzliche Bestimmungen oder nach den Absätzen 3 und 4 gestattet ist.
(3) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb oder im wettbewerblichen Dialog vergeben, wenn

1. die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können,
 2. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,
 3. der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann,
 4. die Leistung, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vom öffentlichen Auftraggeber nicht mit ausreichender Genauigkeit unter Verweis auf eine Norm, eine Europäische Technische Bewertung (ETA), eine gemeinsame technische Spezifikation oder technische Referenzen im Sinne der Anlage 1 Nummer 2 bis 5 beschrieben werden kann oder
 5. im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote eingereicht wurden; nicht ordnungsgemäß sind insbesondere Angebote, die nicht den Vergabeunterlagen entsprechen, nicht fristgerecht eingereicht wurden, nachweislich auf kollusiven Absprachen oder Korruption beruhen oder nach Einschätzung des öffentlichen Auftraggebers ungewöhnlich niedrig sind; unannehmbar sind insbesondere Angebote von Bietern, die nicht über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, und Angebote, deren Preis die vor Einleitung des Vergabeverfahrens festgelegten und dokumentierten eingeplanten Haushaltsmittel des öffentlichen Auftraggebers übersteigt; der öffentliche Auftraggeber kann in diesen Fällen von einem Teilnahmewettbewerb absehen, wenn er in das Verhandlungsverfahren alle geeigneten Unternehmen einbezieht, die form- und fristgerechte Angebote abgegeben haben.
- (4) Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben,
1. wenn in einem offenen oder einem nicht offenen Verfahren keine oder keine geeigneten Angebote oder keine geeigneten Teilnahmeanträge abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Bedingungen des Auftrags nicht grundlegend geändert werden; ein Angebot gilt als ungeeignet, wenn es ohne Abänderung den in den Vergabeunterlagen genannten Bedürfnissen und Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers offensichtlich nicht entsprechen kann; ein Teilnahmeantrag gilt als ungeeignet, wenn das Unternehmen aufgrund eines zwingenden oder fakultativen Ausschlussgrunds nach den §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auszuschließen ist oder ausgeschlossen werden kann oder wenn es die Eignungskriterien nicht erfüllt,
 2. wenn zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,
 - a) weil ein einzigartiges Kunstwerk oder eine einzigartige künstlerische Leistung erschaffen oder erworben werden soll,
 - b) weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist oder
 - c) wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten,
 3. wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein,
 4. wenn eine Lieferleistung beschafft werden soll, die ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecken hergestellt wurde; hiervon nicht umfasst ist die Serienfertigung zum Nachweis der Marktfähigkeit des Produkts oder zur Deckung der Forschungs- und Entwicklungskosten,
 5. wenn zusätzliche Lieferleistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen, die entweder zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind, und ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der öffentliche Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde; die Laufzeit dieser öffentlichen Aufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten,
 6. wenn es sich um eine auf einer Warenbörse notierte und gekaufte Lieferleistung handelt,
 7. wenn Liefer- oder Dienstleistungen zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, oder bei Insolvenzverwaltern oder Liquidatoren im Rahmen eines Insolvenz-, Vergleichs- oder Ausgleichsverfahrens oder eines in den Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union vorgesehenen gleichartigen Verfahrens erworben werden,
 8. wenn im Anschluss an einen Planungswettbewerb im Sinne des § 69 ein Dienstleistungsauftrag nach den Bedingungen dieses Wettbewerbs an den Gewinner oder an einen der Preisträger vergeben werden muss; im letzteren Fall müssen alle Preisträger des Wettbewerbs zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden, oder
 9. wenn eine Dienstleistung beschafft werden soll, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen besteht, die durch denselben öffentlichen Auftraggeber an das Unternehmen vergeben werden, das den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundprojekt entsprechen und dieses Projekt Gegenstand des ersten Auftrags war, das im Rahmen eines Vergabeverfahrens mit Ausnahme eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb vergeben wurde; die Möglichkeit der Anwendung des Verhandlungsverfahrens muss bereits in der Auftragsbekanntmachung des ersten Vorhabens angegeben werden; darüber hinaus sind im Grundprojekt bereits der Umfang möglicher Dienstleistungen sowie die Bedingungen, unter denen sie vergeben werden, anzugeben; der für die nachfolgenden Dienstleistungen in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom öffentlichen Auftraggeber bei der Berechnung des Auftragswerts berücksichtigt; das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb darf nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des ersten Auftrags angewandt werden.

(5) Im Falle des Absatzes 4 Nummer 1 ist der Europäischen Kommission auf Anforderung ein Bericht vorzulegen.

(6) Die in Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b und c genannten Voraussetzungen für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb gelten nur dann, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist.

§ 8 UVgO Wahl der Verfahrensart

- (1) Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt durch Öffentliche Ausschreibung, durch Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb und durch Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb.
- (2) Dem Auftraggeber stehen die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies nach den Absätzen 3 und 4 gestattet ist. Abschnitt 3 bleibt unberührt.
- (3) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn
 1. eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat oder
 2. eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.
- (4) Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn
 1. der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst,
 2. der Auftrag aufgrund konkreter Umstände, die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen, nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden kann,
 3. die Leistung nach Art und Umfang, insbesondere ihre technischen Anforderungen, vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
 4. nach Aufhebung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung eine Wiederholung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,
 5. die Bedürfnisse des Auftraggebers nicht ohne die Anpassung bereits verfügbarer Lösungen erfüllt werden können,
 6. es sich um die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zur Erfüllung wissenschaftlich-technischer Fachaufgaben auf dem Gebiet von Forschung, Entwicklung und Untersuchung handelt, die nicht der Aufrechterhaltung des allgemeinen Dienstbetriebs und der Infrastruktur einer Dienststelle des Auftraggebers dienen,
 7. im Anschluss an Entwicklungsleistungen Aufträge im angemessenen Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen,
 8. eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde,
 9. die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind,
 10. die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,
 11. es sich um eine auf einer Warenbörse notierte und erwerbbare Lieferleistung handelt,
 12. Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers beschafft werden sollen,
 - a) die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind,
 - b) bei denen ein Wechsel des Unternehmens dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und
 - c) bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde,
 13. Ersatzteile und Zubehörstücke zu Maschinen und Geräten vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,
 14. eine vorteilhafte Gelegenheit zu einer wirtschaftlicheren Beschaffung führt, als dies bei Durchführung einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung der Fall wäre,
 15. es aus Gründen der Sicherheit oder Geheimhaltung erforderlich ist,
 16. der öffentliche Auftrag ausschließlich vergeben werden soll
 - a) gemäß § 1 Absatz 3 an Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder an Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder
 - b) an Justizvollzugsanstalten oder
 17. dies durch Ausführungsbestimmungen eines Bundes- oder Landesministeriums bis zu einem bestimmten Höchstwert (Wertgrenze) zugelassen ist; eine solche Wertgrenze kann auch festgesetzt werden für die Vergabe von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen einer Auslandsdienststelle im Ausland oder einer inländischen Dienststelle, die im Ausland für einen dort zu deckenden Bedarf beschafft.

Ausnahmetatbestände des Verhandlungsverfahrens / der Verhandlungsvergabe

§ 14 Abs. 4 Nr. 2 VgV:

Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben,

wenn zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,

a) weil ein einzigartiges Kunstwerk oder eine einzigartige künstlerische Leistung erschaffen oder erworben werden soll,

b) weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist oder

c) wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten,

Ausnahmetatbestände des Verhandlungsverfahrens / der Verhandlungsvergabe

§ 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO:

Der Auftraggeber kann Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann,

Alleinstellungsmerkmale und Monopolstellungen

Nr. 10 Erbringung der Leistung nur durch ein Unternehmen möglich

§ 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO entspricht § 3 Abs. 5 I) VOL/A und (in Teilen) § 14 Abs. 4 Nr. 2 VgV. Er bündelt die Fälle, in denen faktisch bzw. rechtlich nur ein Unternehmen für die zu erbringende Leistung in Betracht kommen kann, sodass ein Wettbewerb aussichtslos wäre, weil er zu nicht mehr als einem Angebot führen würde (Alleinstellungsmerkmal). Dies setzt eine gute Marktübersicht des Auftraggebers voraus.

In den Erläuterungen zur VOL/A (Anhang IV) waren als Anwendungsfälle ein Angebotsmonopol bzw. gewerbliche Schutzrechte zu Gunsten eines Unternehmens oder eine vorteilhafte Gelegenheit genannt. Der Tatbestand der vorteilhaften Gelegenheit wurde in der UVgO als eigene Ausnahmeregelung ausgestaltet (§ 8 Abs. 4 Nr. 14 UVgO). Die beiden weiteren Tatbestände können zur Auslegung von § 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO nach wie vor herangezogen werden. Sie decken sich inhaltlich auch mit den Ausnahmetatbeständen für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 b) VgV - aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden - und § 14 Abs. 4 Nr. 2 c) VgV - Schutz von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten -. § 14 Abs. 4 Nr. 2 a) VgV nennt als weiteren Anwendungsfall die Erschaffung oder den Erwerb eines einzigartigen Kunstwerks oder einer einzigartigen künstlerischen Leistung.

Die „besonderen Gründe“ für die Heranziehung dieses Ausnahmetatbestandes, die gleichzeitig eine Ausnahme vom Grundsatz des Mindestwettbewerbs impliziert (§ 12 Abs. 3 UVgO), müssen ausschließlich objektiver Art sein, wie dies z. B. im Falle eines Angebotsmonopols eindeutig der Fall wäre. Im Regelfall wird der Auftragnehmer seine Prognose für eine Monopolsituation über eine Markterkundung absichern müssen. Zweckmäßigkeitsüberlegungen, Vermutungen über das Vorliegen eines Angebotsmonopols und andere „weiche“ Faktoren stellen keine hinreichenden Gründe für die wettbewerbslose Verhandlungsvergabe dar (Vergabekammer Detmold, Beschluss vom 25.7.2011, VK 2-03/11).

Alleinstellungsmerkmale und Monopolstellungen

Nr. 10 Erbringung der Leistung nur durch ein Unternehmen möglich

§ 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO entspricht § 3 Abs. 5 I) VOL/A und (in Teilen) § 14 Abs. 4 Nr. 2 VgV. Er bündelt die Fälle, in denen **faktisch bzw. rechtlich nur ein Unternehmen** für die zu erbringende Leistung in Betracht kommen kann, sodass ein **Wettbewerb aussichtslos** wäre, weil er zu nicht mehr als einem Angebot führen würde (**Alleinstellungsmerkmal**). Dies setzt eine **gute Marktübersicht** des Auftraggebers voraus.

In den Erläuterungen zur VOL/A (Anhang IV) waren als Anwendungsfälle ein Angebotsmonopol bzw. gewerbliche Schutzrechte zu Gunsten eines Unternehmens oder eine vorteilhafte Gelegenheit genannt. Der Tatbestand der vorteilhaften Gelegenheit wurde in der UVgO als eigene Ausnahmeregelung ausgestaltet (§ 8 Abs. 4 Nr. 14 UVgO). Die beiden weiteren Tatbestände können zur Auslegung von § 8 Abs. 4 Nr. 10 UVgO nach wie vor herangezogen werden. Sie decken sich inhaltlich auch mit den Ausnahmetatbeständen für ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 b) VgV - aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden - und § 14 Abs. 4 Nr. 2 c) VgV - Schutz von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten -. § 14 Abs. 4 Nr. 2 a) VgV nennt als weiteren Anwendungsfall die Erschaffung oder den Erwerb eines einzigartigen Kunstwerks oder einer einzigartigen künstlerischen Leistung.

Die „besonderen Gründe“ für die Heranziehung dieses Ausnahmetatbestandes, die gleichzeitig eine Ausnahme vom Grundsatz des Mindestwettbewerbs impliziert (§ 12 Abs. 3 UVgO), müssen **ausschließlich objektiver Art** sein, wie dies z. B. im Falle eines **Angebotsmonopols** eindeutig der Fall wäre. Im Regelfall wird der Auftragnehmer seine Prognose für eine Monopolsituation über eine Markterkundung absichern müssen. Zweckmäßigkeitsüberlegungen, **Vermutungen** über das Vorliegen eines Angebotsmonopols und andere „weiche“ Faktoren **stellen keine hinreichenden Gründe für die wettbewerbslose Verhandlungsvergabe dar** (Vergabekammer Detmold, Beschluss vom 25.7.2011, VK 2-03/11).

Rechtsprechung

Urteil 1

- VK Bund, 28.11.2016 - VK 1-104/16

Magnetresonanztomographen

Entscheidungsart: Nachprüfungsantrag stattgegeben

Datum: 28.11.2016

Sofortige Beschwerde:

eingelegt beim OLG Düsseldorf unter dem Aktenzeichen VII-Verg 53/16

1. Es wird festgestellt, dass der zwischen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen geschlossene Vertrag mit der Auftragsnummer [...] unwirksam ist.
2. Die Antragsgegnerin und die Beigeladene tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner sowie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin je zur Hälfte.
3. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die Antragstellerin war notwendig.

Quelle: [VK1-104-16.pdf;jsessionid=C83D821BD28F29BA196C4D9046E650BD.1_cid378](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/PDF/Verfahren/Urteile/2016/VK1-104-16.pdf?jsessionid=C83D821BD28F29BA196C4D9046E650BD.1_cid378) (bundeskartellamt.de)

Rechtsprechung

Urteil 1

- VK Bund, 28.11.2016 - VK 1-104/16

Magnetresonanztomographen

- Antragsgegnerin (Ag) führte ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb bzw. ohne Aufruf zum Wettbewerb zur Beschaffung von zwei PET-MRT-Geräten durch
- Als einzige Bieterin (Beigeladene - Bg) beteiligte eine Herstellerin von PET-MRT-Geräten
- PET-MRT-Geräte verbinden zwei bildgebende Verfahren [...]

Im Vermerk „Entscheidung über die Vergabeart“ vom 2. August 2016 führte die Ag zur Begründung der Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) VgV Folgendes aus:

„Derzeit sind weltweit drei Hersteller von PET-MRT-Geräten vorhanden: [ASt], [...] und [Bg]. Diese drei Hersteller unterscheiden sich deutlich in der Funktionalität der Geräte. [...] bietet mit dem [...] TF keine Hybridfunktionalität an. ... Das PET-MRT-System von [ASt] stellt zwar ein Hybridsystem dar, jedoch ist mit diesem System kein Fullscan des Körpers von großen Patienten möglich. Lediglich das System der [Bg] bietet die Möglichkeit, Patienten von bis zu 2 m Körpergröße einem Ganzkörperscan zu unterziehen. Bei [ASt] sind lediglich Körperscans bis etwa 1,4 m Körperareale möglich. Darüber hinaus bietet das PET-MRT-System der [ASt] keine dedizierten Extremitätenspulen (= MRT-Spulen für Arme und Beine) an. Die separate Verwendung der MRT-Funktionalität steht beim Nutzer ebenso im Fokus wie die Kombination der MRT- und PET-Funktion.

Daher sind die dedizierten Extremitätenspulen essentiell für die Nutzung der MRTFunktionalität.

Die [Bg] bietet aufgrund der geringen Kristallgröße die höchste Auflösung im Bereich der PET-MRT-Systeme an, welche für eine genaue Befundung unerlässlich ist.

Bei der Erstinbetriebnahme wird dieses Magnetfeld möglichst homogen eingestellt, sodass eine hohe Bildqualität ermöglicht wird. Wenn nun ein Mensch in dieses Magnetfeld eintaucht, wird das Magnetfeld aufgrund von anatomischen Abweichungen, allerdings auch durch körperfremde Teile wie metallische Implantate o.ä. verändert. Mit sogenannten [...] -Verfahren wird diese Veränderung des Magnetfelds korrigiert. Hier ist [Bg] der einzige marktverfügbare Hersteller, der ein solches [...] -Verfahren anbietet.“

Rechtsprechung

Urteil 1

- VK Bund, 28.11.2016 - VK 1-104/16

Magnetresonanztomographen

- Antragsgegnerin (Ag) fordert Bg zum Angebot auf und erteilt den Zuschlag
- Ast rügt
- Ag hilft Rüge nicht ab mit der Begründung: Es lägen technische Gründe für die Alleinstellung der Bg vor, und zwar im Wesentlichen um die seitens des Bedarfsträgers geforderte Möglichkeit, Ganzkörperscans von Personen bis zu einer Körpergröße von 199 cm vorzunehmen
- ASt beantragt bei der Vergabekammer des Bundes die Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens mit der Begründung:

Wenn sich die Ag auf technische Gründe berufe, nenne sie lediglich technische Eigenschaften der Geräte der Bg und benenne diese als Alleinstellungsmerkmale, ohne dass dies durch einen besonderen Bedarf der Ag sachlich gerechtfertigt sei. Einengende Leistungsanforderungen müssten jedoch durch den vorhandenen Bedarf gerechtfertigt sein, und es dürfte nicht umgekehrt der Bedarf gerade so zugeschnitten werden, dass nur ein bestimmtes Produkt auf ihn passe. [...]. Ag könne überhaupt nicht sehen, ob nicht unlängst technische Aktualisierungen stattgefunden hätten. ASt könne den Bedarf decken.
- Ag und Bg halten an ihrer Sicht der Ding fest

Rechtsprechung

Urteil 1

- Der Nachprüfungsantrag ist zulässig und begründet
- Vertrag ist unwirksam

Begründung: sehr hohe Maßstäbe an Verzicht auf Wettbewerb

- Es ist nicht entscheidend, ob der öffentliche Auftraggeber subjektiv der Auffassung ist, dass es nur einem bestimmten Unternehmen möglich ist, den Beschaffungsbedarf zu decken, sondern dass es anderen Unternehmen objektiv unmöglich ist
- Allein maßgeblich ist das tatsächliche objektive Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, hier der entsprechenden technischen Gründe. Ein Auftraggeber muss im Übrigen, wenn er nicht mithilfe der Transparenz von Vergabeunterlagen dem Markt ein genaues Bild von seinem Beschaffungsbedarf ermöglicht, immer befürchten, dass er von Fehlvorstellungen über die am Markt verfügbaren Produkte geleitet wird.
- Darlegungs- und Beweislast liegen beim Auftraggeber
- Marktkenntnisse über die derzeitige Angebotslage auf dem Markt, mögen sie auch noch so fundiert sein, sind nicht geeignet, einen technischen Grund im Sinne des § 14 Abs. 4 Nr. 2 VgV zu belegen. Denn sie lassen keinerlei Rückschluss auf das technische Vermögen eines Unternehmens zu.

Rechtsprechung

Urteil 2

- Gericht: OLG Rostock Vergabesenat
- Entscheidungsname: Jobcenter-Software
- Entscheidungsdatum: 25.11.2020
- Aktenzeichen: 17 Verg 1/20
- ECLI: ECLI:DE:OLGROST:2020:1125.17VERG1.20.00
- Dokumenttyp: Beschluss
- Quelle: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/KORE237722020>
- Normen: § 14 Abs 4 Nr 2 Buchst b VgV, § 14 Abs 6 VgV
- Nachprüfungsverfahren für die Vergabe von Softwaredienstleistungen:
Voraussetzungen einer Auftragsvergabe im Verhandlungsverfahren ohne Ausschreibung; Berufung des Antragstellers auf eigene Leistungsfähigkeit und Beweislast des Auftraggebers für eine Leistungsunfähigkeit

Rechtsprechung

Urteil 2

- Für die Zulässigkeit einer Direktvergabe nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b, Abs. 6 VgV kommt es grundsätzlich **nicht auf die subjektive Einschätzung** des öffentlichen Auftraggebers, **sondern auf die objektive Unmöglichkeit** der Deckung des Beschaffungsbedarfs durch andere Unternehmen an.(Rn.69)
- Auf die eigene Leistungsfähigkeit kann sich ein Wettbewerber im Nachprüfungsverfahren allerdings nicht berufen, wenn im Rahmen der Markterkundung dessen mit dem Vertrieb beauftragte Mitarbeiter unmissverständlich erklärten, das Produkt verfüge nicht über bestimmte technische Spezifikationen, die später - vergaberechtlich zulässig - zu Mindestanforderungen erhoben wurden, und deren Umsetzung werde auch nicht erfolgen.(Rn.75)
- Den Auftraggeber trifft die Beweislast für behauptete Erklärungen zur Leistungsunfähigkeit.(Rn.75)

Rechtsprechung

Urteil3

- OLG Düsseldorf: Teilnahmewettbewerb bei künstlich eingeschränkten Auftragsparametern – PET-MRT-Geräte

NZBau 2018, 118 Teilnahmewettbewerb bei künstlich eingeschränkten Auftragsparametern – PET-MRT-Geräte
VgV §§ 14 IV, VI, 31 VI; RL 2014/24/EU Art. 32; GWB § 135 I, II Nr. 2

- 1. Der öffentliche Auftraggeber kann nach § 14 IV Nr. 2, VI VgV Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nur dann vergeben, wenn der Auftrag lediglich von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann, weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist. Diese Ausnahme greift aber nur dann durch, wenn es keine vernünftigen Alternativen oder Ersatzlösungen gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter durch den Auftraggeber ist.
- 2. Das – dem Vergabeverfahren grundsätzlich vorgelagerte - Leistungsbestimmungsrecht, mittels dessen der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich befugt ist, zu entscheiden, ob und was beschafft werden soll, und damit auch die Frage, welche Anforderungen an die zu beschaffenden Leistungen gestellt werden dürfen, unterliegt vergaberechtlichen Grenzen.
- 3. Die Ausübung des Leistungsbestimmungsrechts durch den öffentlichen Auftraggeber,
- bedarf dann, wenn sie zu einem völligen Wettbewerbsverzicht führt, einer wesentlich
- höheren Rechtfertigungstiefe als eine solche, die unter Aufrechterhaltung des
- Vergabewettbewerbs im Ergebnis (nur) zu einer hersteller- oder produktbezogenen
- Leistungsspezifikation führt. (Leitsätze der Redaktion)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 7.6.2017 – VII-Verg 53/16

Rechtsprechung

Urteil3

- OLG Düsseldorf: Teilnahmewettbewerb bei künstlich eingeschränkten Auftragsparametern – PET-MRT-Geräte

NZBau 2018, 118 Teilnahmewettbewerb bei künstlich eingeschränkten Auftragsparametern – PET-MRT-Geräte
VgV §§ 14 IV, VI, 31 VI; RL 2014/24/EU Art. 32; GWB § 135 I, II Nr. 2

- 1. Der öffentliche Auftraggeber kann nach § 14 IV Nr. 2, VI VgV Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nur dann vergeben, wenn der Auftrag lediglich von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann, weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist. Diese Ausnahme greift aber nur dann durch, wenn es keine vernünftigen Alternativen oder Ersatzlösungen gibt und der mangelnde Wettbewerb **nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter** durch den Auftraggeber ist.
- 2. Das – dem Vergabeverfahren grundsätzlich vorgelagerte - Leistungsbestimmungsrecht, mittels dessen der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich befugt ist, zu entscheiden, ob und was beschafft werden soll, und damit auch die Frage, welche Anforderungen an die zu beschaffenden Leistungen gestellt werden dürfen, unterliegt vergaberechtlichen Grenzen.
- 3. Die Ausübung des Leistungsbestimmungsrechts durch den öffentlichen Auftraggeber, bedarf dann, wenn sie zu einem **völligen Wettbewerbsverzicht führt, einer wesentlich höheren Rechtfertigungstiefe** als eine solche, die unter Aufrechterhaltung des Vergabewettbewerbs im Ergebnis (nur) zu einer hersteller- oder produktbezogenen Leistungsspezifikation führt. (Leitsätze der Redaktion)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 7.6.2017 – VII-Verg 53/16

Rechtsprechung

Urteil 4

- OLG Celle: Vertragsunwirksamkeit trotz ex ante-Transparenzbekanntmachung – Fahrradverleihsystemsponsoring
NZBau 2022, 236 Vertragsunwirksamkeit trotz ex ante-Transparenzbekanntmachung – Fahrradverleihsystemsponsoring
BGB §§ 133, 157; VgV § 14 IV Nr. 2; GWB § 135 III 1
- 1. Die Vorschrift des § 14 IV Nr. 2 b VgV, wonach der öffentliche Auftraggeber Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben kann, wenn der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann, weil aus technischen Gründen kein Wettbewerb vorhanden ist, ist als Ausnahmetatbestand eng auszulegen. Es muss auch ausgeschlossen sein, dass für die Auftragsdurchführung weitere Unternehmen in Frage kommen, die die für den Auftrag notwendigen Fähigkeiten und Ausstattungen **zwar noch nicht haben, aber rechtzeitig erwerben können.**

OLG Celle, Beschl. v. 9.11.2021 – 13 Verg 9/21

Rechtsprechung

Urteil 5

- OLG Düsseldorf: Unzulässigkeit des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb – MARS

NZBau 2017, 679 Unzulässigkeit des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb – MARS GWB §§ 119 II, 135 III Nr. 1, 160 II u. III; VgV § 14 IV u. VI; BGB § 812 I 1; MPG § 10 I u. II

- 5. Führt die Bestimmung des Auftragsgegenstands durch den öffentlichen Auftraggeber dazu, dass iSd § 14 IV Nr. 2 Buchst. a oder b VgV der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann, so greift das Korrektiv des § 14 VI VgV ein, wonach die Voraussetzungen für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb, mithin eine Vergabe außerhalb des Wettbewerbs, nur dann gelten, wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist. Das ist nicht der Fall, wenn nicht feststeht, dass ein Mitbewerber nicht in der Lage wäre, neue Monitore (Neugeräte) zu liefern, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen oder wenn nicht feststeht, dass die vom Auftraggeber und angeführten medizinrechtlichen Bedenken gegen die Verwendung der OPALBehandlungssets eines Mitbewerbers zutreffen. (Leitsätze der Redaktion)

OLG Düsseldorf: Unzulässigkeit des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb – MARS(NZBau 2017, 679) 680

Rechtsprechung

Urteil 5

- OLG Düsseldorf: Unzulässigkeit des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb – MARS

NZBau 2017, 679 Unzulässigkeit des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb – MARS GWB §§ 119 II, 135 III Nr. 1, 160 II u. III; VgV § 14 IV u. VI; BGB § 812 I 1; MPG § 10 I u. II

- 5. Führt die Bestimmung des Auftragsgegenstands durch den öffentlichen Auftraggeber dazu, dass iSd § 14 IV Nr. 2 Buchst. a oder b VgV der Auftrag nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann, so greift das Korrektiv des § 14 VI VgV ein, wonach die Voraussetzungen für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb, mithin eine Vergabe außerhalb des Wettbewerbs, nur dann gelten, **wenn es keine vernünftige Alternative oder Ersatzlösung** gibt und der mangelnde Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einschränkung der Auftragsvergabeparameter ist. Das ist nicht der Fall, wenn nicht feststeht, dass ein Mitbewerber nicht in der Lage wäre, neue Monitore (Neugeräte) zu liefern, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen oder wenn nicht feststeht, dass die vom Auftraggeber und angeführten medizinrechtlichen Bedenken gegen die Verwendung der OPALBehandlungssets eines Mitbewerbers zutreffen. (Leitsätze der Redaktion)

OLG Düsseldorf: Unzulässigkeit des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb – MARS(NZBau 2017, 679) 680

Rechtsprechung

Urteil 6

- OLG Rostock: Zulässige Direktvergabe zur Kontaktnachverfolgung – Luca III MMR 2022, 307
Zulässige Direktvergabe zur Kontaktnachverfolgung – Luca III BGB §§ 133, 157 IfSG § 28a Abs. 1 Nr. 17, Abs. 4 VgV § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b, Abs. 6
OLG Rostock, Beschluss vom 11.11.2021 – 17 Verg 6/21 (Vergabekammer)
- Leitsätze:
- 1. Auf eine vermeintliche Vergaberechtswidrigkeit kann sich ein Bieter nicht berufen, wenn sein Produkt zulässig gestellte zwingende Anforderungen zweifelsfrei nicht erfüllt.
- 2. Kommt es dem Auftraggeber mit Blick auf die Dringlichkeit und Risikobegrenzung zulässigerweise auf die Beschaffung einer bestehenden Software an, muss er einen über die programmtechnisch bereits vorgesehene und getestete Konfiguration hinausgehenden Eingriff in die Programmstruktur nicht hinnehmen.

Rechtsprechung

Urteil 6

- OLG Rostock: Zulässige Direktvergabe zur Kontaktnachverfolgung – Luca III MMR 2022, 307
Zulässige Direktvergabe zur Kontaktnachverfolgung – Luca III BGB §§ 133, 157 IfSG § 28a Abs. 1 Nr. 17, Abs. 4 VgV § 14 Abs. 4 Nr. 2 lit. b, Abs. 6
OLG Rostock, Beschluss vom 11.11.2021 – 17 Verg 6/21 (Vergabekammer)
- Leitsätze:
- 1. Auf eine vermeintliche Vergaberechtswidrigkeit kann sich ein Bieter nicht berufen, wenn sein Produkt **zulässig gestellte zwingende Anforderungen zweifelsfrei nicht erfüllt**.
- 2. Kommt es dem Auftraggeber mit Blick auf die Dringlichkeit und Risikobegrenzung zulässigerweise auf die Beschaffung einer bestehenden Software an, muss er einen über die programmtechnisch bereits vorgesehene und getestete Konfiguration hinausgehenden **Eingriff in die Programmstruktur nicht hinnehmen**.

Rechtsprechung

Urteil 7

- BKartA: Darlegungslast bei Schutzrechten eines bestimmten Unternehmens - Transparenzbekanntmachung
NZBau 2018, 183 Darlegungslast bei Schutzrechten eines bestimmten Unternehmens – Transparenzbekanntmachung GWB § 119 V; VgV § 14 IV Nr. 2 Buchst. c
- 1. Gemäß § 119 V Var. 2 GWB iVm § 14 IV VgV kann der öffentliche Auftraggeber Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nur unter den eng auszulegenden Voraussetzungen des § 14 IV VgV vergeben.
- 2. Nach § 14 IV Nr. 2 Buchst. c VgV ist das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig, wenn der Auftrag wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten, nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann.
- 3. Trägt ein am Auftrag interessierter Wirtschaftsteilnehmer vor, dass auch sein System grundsätzlich die Bedingungen der Ausschreibung erfülle, und dass es neben dem genannten Patent des einen bestimmten Unternehmens auch explizit weitere Patente gebe, welche die Bedingungen der Ausschreibung ebenfalls grundsätzlich einhielten, so muss der öffentliche Auftraggeber darlegen, weshalb die von dem interessierten Wirtschaftsteilnehmer angeführten Patente untauglich sind, die Bedingungen zu erfüllen. (Leitsätze der Redaktion)

BKartA, Beschl. v. 18.10.2017 – VK 2-106/17

Rechtsprechung

Urteil 7

- BKartA: Darlegungslast bei Schutzrechten eines bestimmten Unternehmens - Transparenzbekanntmachung
NZBau 2018, 183 Darlegungslast bei Schutzrechten eines bestimmten Unternehmens – Transparenzbekanntmachung GWB § 119 V; VgV § 14 IV Nr. 2 Buchst. c
- 1. Gemäß § 119 V Var. 2 GWB iVm § 14 IV VgV kann der öffentliche Auftraggeber Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nur unter den eng auszulegenden Voraussetzungen des § 14 IV VgV vergeben.
- 2. Nach § 14 IV Nr. 2 Buchst. c VgV ist das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb zulässig, wenn der Auftrag wegen des Schutzes von ausschließlichen Rechten, insbesondere von gewerblichen Schutzrechten, nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann.
- 3. Trägt ein am Auftrag interessierter Wirtschaftsteilnehmer vor, dass auch sein System grundsätzlich die Bedingungen der Ausschreibung erfülle, und dass es **neben dem genannten Patent** des einen bestimmten Unternehmens **auch explizit weitere Patente gebe**, welche die Bedingungen der Ausschreibung ebenfalls grundsätzlich einhielten, so **muss der öffentliche Auftraggeber darlegen**, weshalb die von dem interessierten Wirtschaftsteilnehmer **angeführten Patente untauglich sind**, die Bedingungen zu erfüllen. (Leitsätze der Redaktion)

BKartA, Beschl. v. 18.10.2017 – VK 2-106/17



UNIVERSITÄT ZU LÜBECK

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ende der Vorlesung

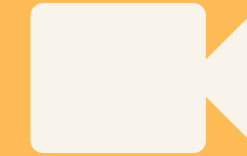
Opensource-Software für kollaboratives Arbeiten im öffentlichen Sektor



Mona Kraus & Jeremias Haberland



ONLINE KOLLABORATIV ARBEITEN



**Innerhalb
der eigenen
Organisation**



Mit Externen



Datensicherheit

Keine passenden Lösungen für datensicheres digitales Arbeiten, z.B. Zoom für Videotelefonie

Eigene Lösungen

Hosten von eigenen Insellösungen bindet viele Kapazitäten

Usability

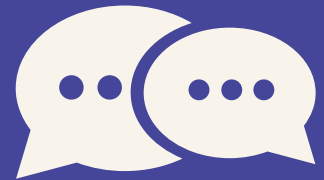
Bestehenden Diensten, sei es von deutschen Unternehmen oder Open-Source-Lösungen, fehlt es an guter Usability, z.B. Jitzi

PROBLEM

der bisherigen verfügbaren Systeme zum digitalen kollaborativen Arbeiten



LÖSUNG



SKA

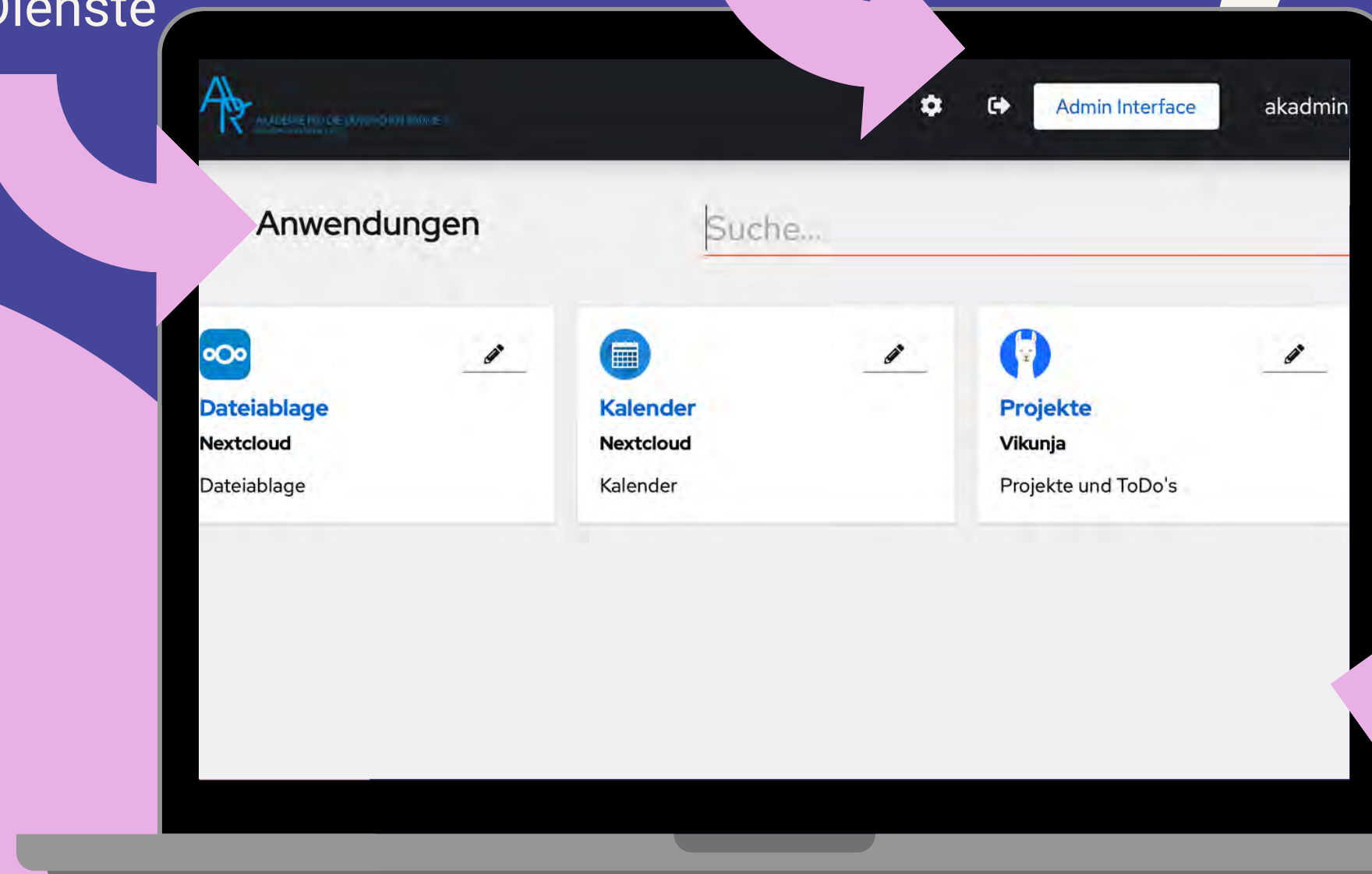


Softwaretools für Kollaboratives
Arbeiten



Einheitliches
Dashboard für 6-8
Dienste

Bessere Usability



Gemeinsame
Nutzer*innenverwaltung

SKA als Multi-Tool

- webbasiert
- Open-Source nach AGPL 3.0



SKA steht frei zur Verfügung

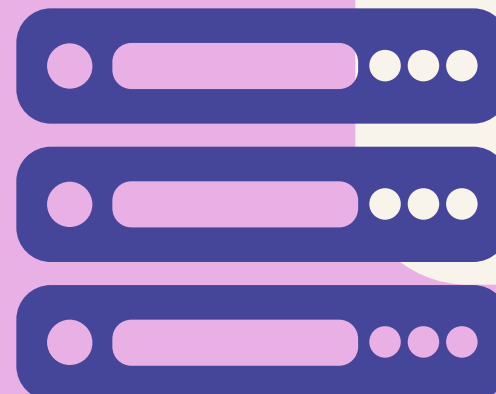
Self-Hosting

Organisationen können mit Automatisierung auf Kommandozeile SKA auf selbstgewählter VM (Server) installieren

und
oder

Managed Hosting

Serverbetreiber*innen bieten One-Klick-Installation auf ihren VM's an



Vorteile von Open-Source



Datensicher

Dank selbstgewählter
Server und transparentem
Code.



Unabhängig

Entwicklung von extra
Features möglich und freie
Unternehmenswahl.



Innovativ

Wir erfinden das Rad nicht
neu. Wir bauen auf
Vorhandenem auf und
entwickeln stetig weiter.

Unser Gründungs- Team



Philipp Rothmann

Fullstack Entwickler



Mona Kraus

Schulungen & Design



Jeremias Haberland

Projektkoordination





Sind als Verein organisiert

mit vier Festangestellten und acht Freiberuflern und betreuen bei dem Projekt SKA aktuell 8 Pilot-Organisationen

Erfahrung

im agilen Projektmanagement und der Begleitung und Schulung von Vereinen, Verbänden und Organisationen

Spezialisiert auf Open Source

Führen ausschließlich freie Software Projekte durch und integrieren bereits vorhandene Tools

Gut vernetzt

in der Open Source Community (z.B. FSFE, Wikimedia, coopcloud, stackspin)



**WIR suchen weitere
Organisationen, die Pilothaft
SKA benutzen wollen**



**WIR suchen weitere
Finanzierungsmöglichkeiten entweder
durch Förderprogramme oder Aufträge**





**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**

info@local-it.org

www.local-it.org



Plantobelly[®]
Vegetations-Sensorik



Konzept

Das Problem

- Innenstädte werden immer trockener
- Böden durch Baustellen immer mehr verdichtet
- Neuanpflanzungen immer problematischer
- Straßenbäume geraten unter Stress
- Wässern auf Verdacht



Konzept

Die Lösung

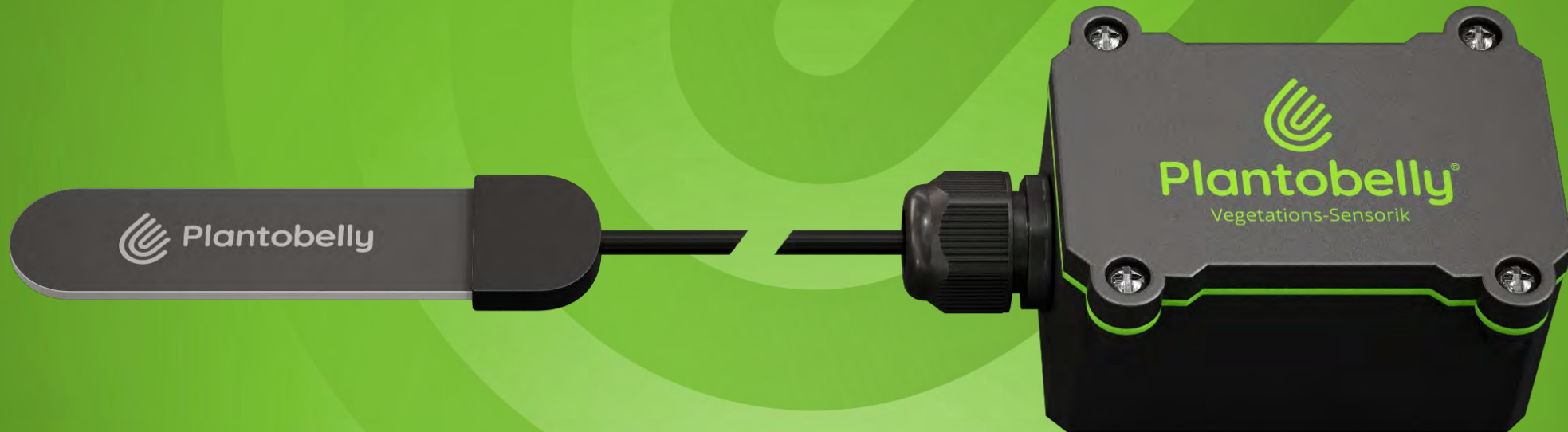
- System zur professionellen Feuchtigkeitsüberwachung von Straßenbäumen und Stadtbegrünung
- Status der Pflanzen live im Internet abrufbar
- Wartungstouren können optimal geplant werden
- Ressourceneinsparung



Konzept

Die Technik

- Der Plantobelly-Sensor besteht aus einer Sonde und der Sendeeinheit mit Antenne
- Die Messwerte werden drahtlos per LoRaWAN oder NB IoT übertragen
- Die Batterie hält bis zu 10 Jahre und übersteht die komplette Anwachsphase



Konzept Beschaffung

- Plantobelly L (LoRaWAN)
 - Miete im Full-Service
 - Verkauf
- Plantobelly N (Narrowband)
 - Miete im Full-Service
 - Verkauf inklusive Datenflatrate und Plantobelly Webservice für 6 Jahre
- Bereitstellung Plantobelly Web-Service
- Zugang zu API
- Austauschservice bei Defekt



Die Gründer

- Bastian Klemke (44) ist Diplom-Wirtschaftsingenieur und hat 16 Jahre Berufserfahrung im Vertrieb internationaler Unternehmen sowie Produkt- und Projektmanagementenerfahrungen, weitreichende Servicekenntnisse und über 6 Jahre Führungserfahrung.
- Christian Hahn (48) hat Mathematik und Physik studiert (Staatsexamen) und bereits eine erfolgreiche Firmengründung im Bereich der Softwareentwicklung vollzogen. Er hat fundierte unternehmerische Kenntnisse sowie tiefgreifendes technisches Verständnis.

Förderung



Startup-Förderung / De-minimis-Beihilfe
über 30.000,-
von 03/2021 bis 12/2021



Projekt-Förderung / De-minimis-Beihilfe
über 119.000,-
von 08/2021 bis 08/2023
Hervorgehoben: Evidenzbasierte
Impactmessung der Nachhaltigkeitswirkung

Sales

Aktueller Stand

- über 450 Sensoren aktuell in Installationen
- Gespräche mit diversen deutschen Städten
- Gespräche mit Baumschulen und Galaunternehmen
- Beteiligung an Ausschreibungen



Sales

Contracts + Projects

- Vertriebspartnerschaft mit Travekom
- Kooperationsvertrag mit Schleswig-Holstein
Netz AG / Technologiepartner
- Innovatives Projekt mit Dräger /
IoT-basiertes Ökosystem

TRAVEKOM

 Schleswig-Holstein
Netz

Dräger

Sales

Reichweite

- Berichte in Lübecker Nachrichten allgemein, LN Ostholstein, IHK-Magazin, Mopo, Brand eins (Juniausgabe 2022)
- Beiträge in Fachzeitschriften (RFID im Blick)
- Hörfunkbeiträge auf NDR Info, SWR, BR3, RSH, DLF
- TV-Beitrag im NDR (Schleswig Holstein Magazin)
- 2. Preis Nordpreneur 2021
- 2. Preis LN Existenzgründerwettbewerb 2021



Weitere Informationen



Bastian Klemke
Maria-Goeppert-Straße 1
23562 Lübeck
bklemke@plantobelly.de
www.plantobelly.de

So arbeiten wir morgen!

**Individuelle und ganzheitliche New Work Ansätze
mit dem Menschen im Mittelpunkt**

21.11.2022 – Bo Andresen

New Work

Warum wir uns mit New Work beschäftigen

VOLATILITÄT

Bewältigen dynamischer
anstelle statischer
Problemen

UNSICHERHEIT

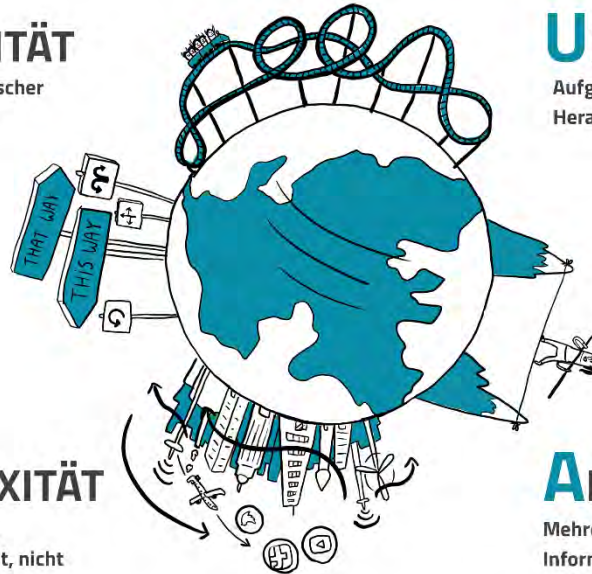
Aufgrund immer neuer
Herausforderungen

KOMPLEXITÄT

Viele Elemente sind
miteinander vernetzt, nicht
durchschaubar

AMBIGUITÄT

Mehrdeutigkeit von
Informationen und
Kausalbeziehungen



New Work

Negative Effekte auf die Organisationen

Auswirkungen der VUKA-Welt



Vielfältig aktiv bis wenig effektiv – nachlassende Abstimmung untereinander

Technostress nimmt zu – Präferenzen für Zusammenarbeit unterscheiden sich

Ineffizienzen verstärken sich – Rückgang von Produktivität

Transaktives Arbeiten stößt an Grenzen – die „richtigen Dinge“ tun vs. Die Dinge „richtig“ tun

Kontrolle geht und kommt – Zunahme von Unsicherheit

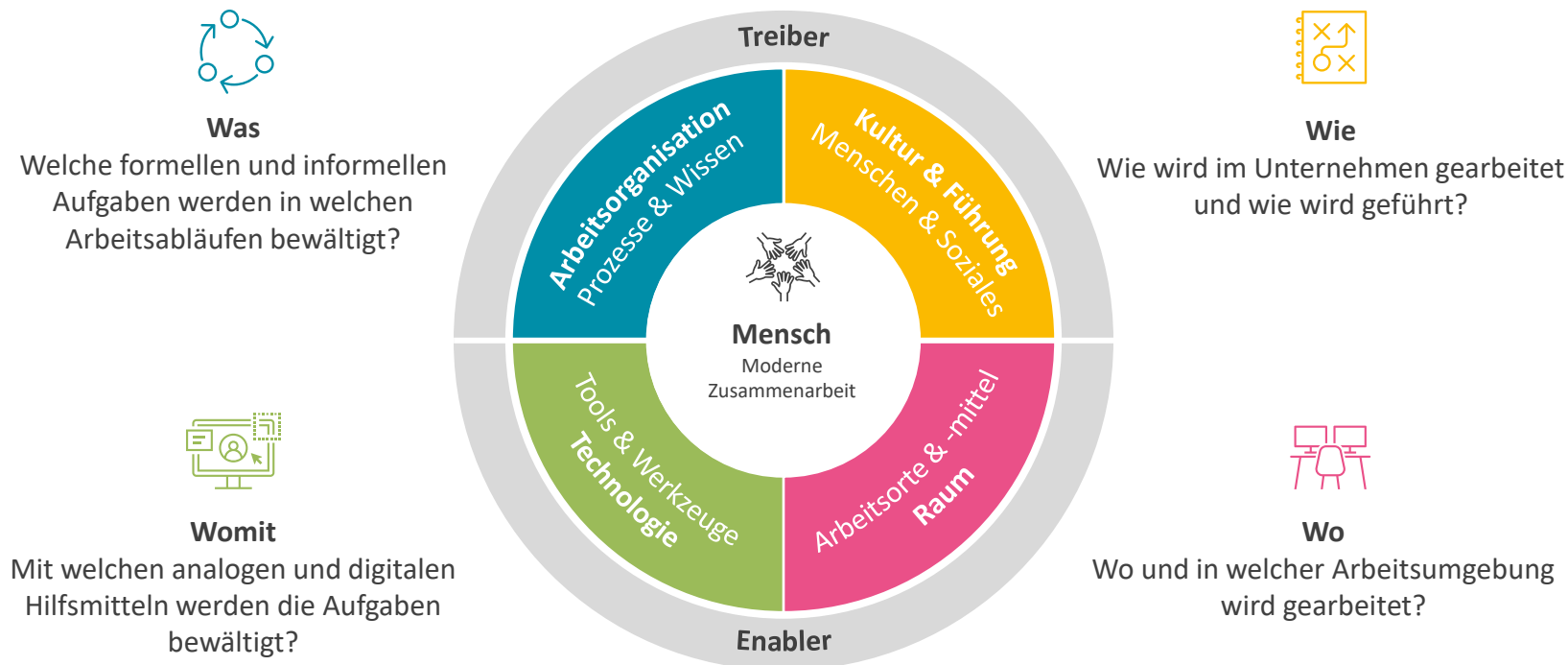
Identität geht verloren – Zugehörigkeit schwindet

Orientierungsrahmen fehlt – Regeln werden nicht festgelegt und klar kommuniziert

Arbeitsabläufe funktionieren nicht mehr – Verlust von Kommunikation und Wissensaustausch

New Work

Treiber und Enabler für moderne Arbeitsformen



Moderne Zusammenarbeit

Betroffene zu Beteiligten machen



*Um zukünftigen Herausforderungen entgegenstehen zu können, ist es wichtig die **moderne Zusammenarbeit ganzheitlich zu betrachten**. Der Mensch steht im Mittelpunkt der alltäglichen Arbeit und gestaltet die Zukunft durch Freiheit und Vertrauen mit neuen Lösungen mit.*

Ökonomische Relevanz

Der Mensch im Mittelpunkt bei Veränderungsprozessen

Drei Faktoren für den Change-Erfolg



Geschwindigkeit der Veränderungsakzeptanz

Wie **schnell** akzeptieren und setzen die Menschen neue Systeme, Prozesse und Jobrollen um?



Nutzungsgrad

Wie **viele** Mitarbeiter*innen (in Relation zur Gesamtanzahl) engagieren sich und nutzen die neuen Lösungen?

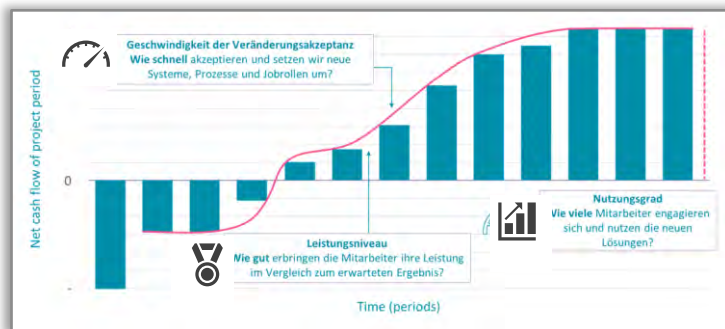


Leistungsniveau

Wie **gut** erbringen die Mitarbeiter*innen ihre Leistung im Vergleich zum erwarteten Ergebnis?



Einfluss auf den ROI



Erfolgsfaktor Changemanagement

Veränderungsprozesse managen

*„Vielfach werden bei Veränderungsprozessen neue Arbeitsmethoden, Raum- und Technologielösungen in die Umsetzung gebracht, ohne die **Mitarbeitenden bei dem Wandel mitzunehmen**.*

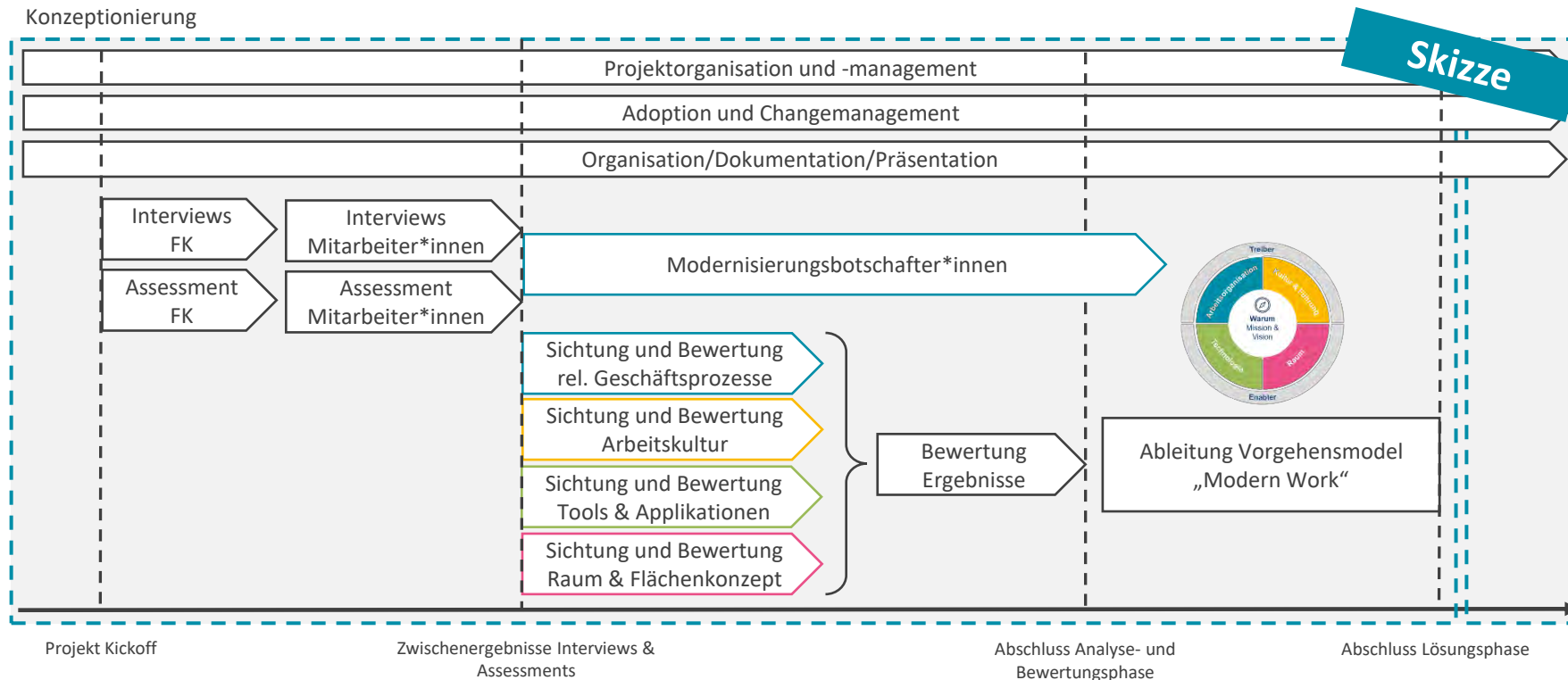
*Hier liegt jedoch ein wesentlicher Schlüssel für den Erfolg Ihres Unternehmens. Es geht darum, **Widerstände abzubauen, Akzeptanz zu finden** und Mitarbeitende schnell in die Nutzung zu bringen.“*



Modern Work Concept

Projektablauf

Konzeptionierung



Ergebnisse unserer Arbeit

Produktives und motiviertes Zusammenarbeiten

Beispiele:

- höherer Standardisierungsgrad
- effektive Digitalisierung
- Befähigung von Mitarbeitenden
- gezielter Einsatz von Produktivitätstools
- besseres Projektmanagement
- durchgängige Arbeitsprozesse
- Optimierungspotenziale identifiziert und umgesetzt
- bewegliche Organisationsstrukturen abgeleitet
- NEW WORK Strategie entwickelt
- Modernes Arbeitskonzept aus Mensch, Raum und Technologie erfolgreich in die Umsetzung bringen



So arbeiten wir morgen



Bo Lennart Andresen
Teamlead Modern Work Concepts

0431-36306827
bandresen@dicide.de

Dicide GmbH
Ein Unternehmen der Vater Gruppe
Boschstraße 5
24118 Kiel

Web: www.dicide.de
Blog: www.so-arbeiten-wir-morgen.de



Microsoft
Partner



Gold Collaboration and Content
Gold Cloud Platform
Gold Datacenter
Gold Cloud Productivity
Gold Small and Midmarket Cloud Solutions

CHANGE
PRACTITIONER



GESTERN

DMRCOM – „Digital Mobile Radio“ für kritische Infrastrukturen + Krisenmanagement + ÖPNV



Das Mobilfunknetz fällt aus!

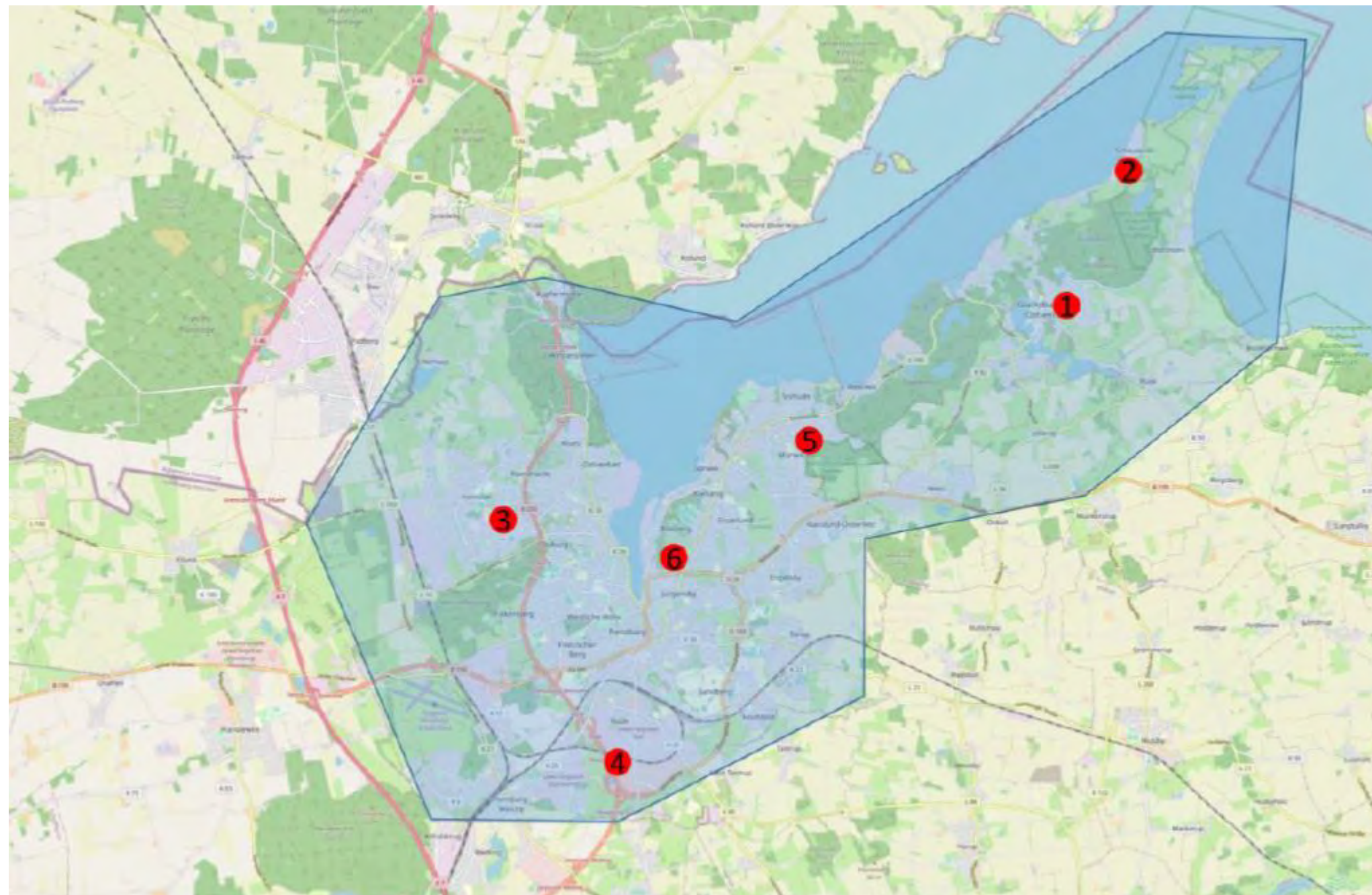


SCHNOOR[®] DMRCOM* TIER II Gleichwellenfunksystem Industrieelektronik – Nachrichtentechnik – Systemtechnik



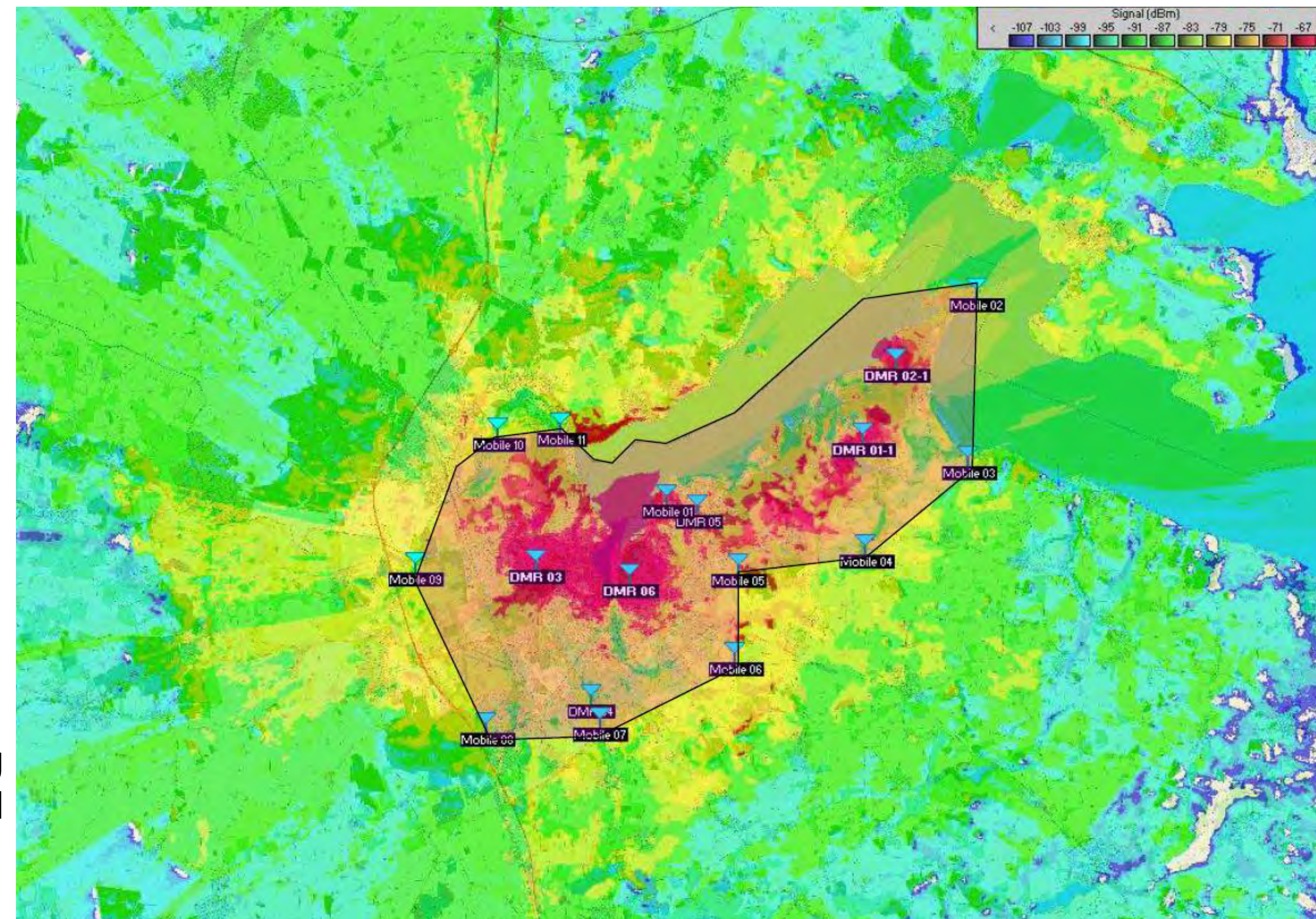
*Eigenentwicklung und Produktion
in Büdelsdorf/Schleswig-Holstein

Funkversorgung Stadtwerke



Verteilung Basisstationen
DMRCOM im Stadtgebiet

Netzabdeckung
DMRCOM



**Kritische Infrastrukturen bleiben mit  DRMCOM
auch bei einem Ausfall von
Stromnetz oder Mobilfunknetz betriebsbereit!**



**Im Jahr 2028 entfallen derzeit vor allem
im ÖPNV genutzte Funkfrequenzen...**



...  **SCHNOOR**[®] **DRMCOM kann hier ein zukunftsfähiger Ersatz sein!**
Industrieelektronik ■ Nachrichtentechnik ■ Systemtechnik

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Olaf Bockholt
Geschäftsführer
Fehmarnstr. 6, 24782 Büdelsdorf
info@schnoor-ins.com
Tel. 04331 34 76 0

Startups & innovative KMU

Wissenswertes rund um die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Sektor.

[→ Aktuelles](#)[→ Arbeitshilfen](#)[→ Toolbox](#)[Zu den Services für Öffentliche Auftraggeber](#)

VDI Technologiezentrum GmbH

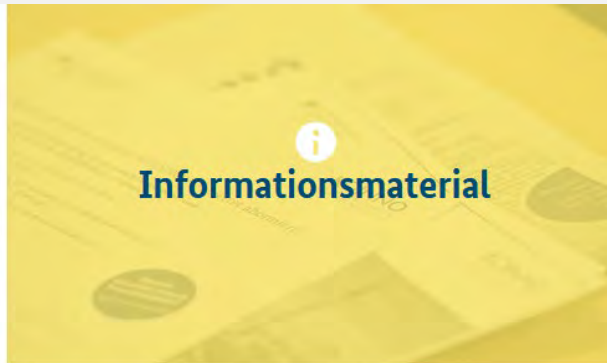
„Unterstützung durch KOINNO“ – Informations-, Beratungs- und Zertifizierungsmöglichkeiten

Anna März

KOINNO Services

Angebote für Öffentliche Auftraggeber & innovative KMU und Startups:

<https://www.koinno-bmwk.de/>



KOINNO informiert

Aktuelles

- Beschaffung
- KOINNO
- EU
- Magazin

Veranstaltungen

- Wissenstransfer
- Netzwerk
- Online + Präsenz

Newsletter

Anmeldung und weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.koinno-bmwk.de/newsletter-anmeldung>



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

KOINNO
KOMPETENZZENTRUM
INNOVATIVE BESCHAFFUNG

KOINNO-Newsletter

Fachwissen über die innovative öffentliche Beschaffung



- Kompaktes Fachwissen
- Praxisbeispiele
- Aktuelle Seminare und Events

Abonnieren Sie den KOINNO-Newsletter und erhalten Sie aktuelle Informationen rund um das Thema innovative Beschaffung.

Das KOINNO sorgt mit zahlreichen kostenfreien Services dafür, dass die Innovationskraft in der öffentlichen Verwaltung in Deutschland gesteigert wird. Dazu zählt auch der KOINNO-Newsletter.

Was bietet Ihnen der Newsletter?

- ▶ Fachinformationen zur innovativen öffentlichen Beschaffung
- ▶ Praxisbeispiele von erfolgreich umgesetzten innovativen Projekten im öffentlichen Sektor
- ▶ Hinweise zu kostenfreien KOINNO-Seminaren zum Vergaberecht, der E-Vergabe u.v.m.
- ▶ Neue KOINNO-Services wie z.B. E-Learning, Lernvideos und Toolbox
- ▶ Veranstaltungskalender mit relevanten Branchenevents



www.koinno-bmwk.de

KOINNO erklärt

Toolbox

Werkzeuge und Arbeitshilfen für die innovative öffentliche Beschaffung

Hier geht's zur Toolbox:

<https://www.koinno-bmwk.de/oeffentliche-auftraggeber/toolbox>

Toolbox für die innovative Beschaffung				
Einführung		Auswahlfragen	Werkzeugliste	Werkzeug-Steckbriefe
Zurück	Vollbildansicht	In der Werkzeugliste suchen...		Als PDF exportieren
Werkzeuge	Priorisierung / Einfluss auf die innovative Beschaffung	Komplexität / Aufwand in der Anwendung	Bewertung / Relevanz	Eignung für Vergabe- / Beschaffungsstelle
Amortisationsrechnung / Break-Even-Analyse	3 (mittel)	3 (mittel)	4 (Treiber)	Für jede Beschaffungsstelle geeignet
Aufforderung zur Angebotsabgabe innovativer Produkte bzw. explizite Nennung des Innovationsziels in der Ausschreibung	5 (sehr hoch)	1 (sehr niedrig)	1 (Must Have)	Für jede Beschaffungsstelle geeignet
Berücksichtigung von Leistungskriterien bei der Vergabe (Wirtschaftlichkeit = Leistungs-Kosten-Verhältnis)	4 (hoch)	3 (mittel)	2 (Quick-Win)	Für jede Beschaffungsstelle geeignet
Elektronische Vergabetechnologien (Digitalisierung des Beschaffungsprozesses, eVergabe / eProcurement)	4 (hoch)	4 (hoch)	3 (Haupttreiber)	Für jede Beschaffungsstelle geeignet
Frühzeitige Kommunikation von (innovativen) Bedarfen in den Markt bzw. an mögliche Anbieter	5 (sehr hoch)	3 (mittel)	1 (Must Have)	Für jede Beschaffungsstelle geeignet
Funktionale Beschreibung der zu beschaffenden Lösung	5 (sehr hoch)	3 (mittel)	1 (Must Have)	Für jede Beschaffungsstelle geeignet
Gleichbehandlung aller Anbieter, fairer und transparenter Wettbewerb / Vergabe	4 (hoch)	2 (niedrig)	1 (Must Have)	Für jede Beschaffungsstelle

KOINNO erklärt

KOINNO Playbook

Beschaffung für Startups und innovative KMU

Guides und Checklisten finden Sie hier:

<https://www.koinno-bmwk.de/startups-innovative-kmu/playbook>

1. Chancen und Herausforderungen

Themen:

Welche Business Opportunity besteht für unser Unternehmen im öffentlichen Sektor?

Welche Hürden muss unser Unternehmen im öffentlichen Sektor überwinden?

Zu den Inhalten

2. Öffentliche Beschaffung

Themen:

Was sind öffentliche Beschaffung und Vergabe?

Wie funktioniert öffentliche Beschaffung?

Zu den Inhalten

3. Schritt-für-Schritt-Guides

Themen:

Wie kann unser Unternehmen im öffentlichen Sektor proaktiv Kunden gewinnen?

Wie sollte unser Unternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen vorgehen?

Zu den Inhalten

KOINNO bildet weiter

E-Learning

Grundlagenwissen zur innovativen öffentlichen Beschaffung.

Weitere Informationen finden Sie hier:
<https://www.koinno-bmwk.de/oeffentliche-auftraggeber/e-learning>

Ab 2023: Spezifisches E-Learning für KMU und Startups



The banner features the logos of the Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz and KOINNO (Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung) at the top. The main title 'KOINNO-E-Learning' is prominently displayed, followed by the subtitle 'Kompaktes und fundiertes Grundlagenwissen rund um die innovative öffentliche Beschaffung'. A list of features on the right includes 'Anwendungsorientiert', 'Spannende Exkurse und Lernvideos', and 'Kostenfrei'. The central image shows a laptop with a robot on the screen, a silver mug, and some papers on a desk. At the bottom, a question in blue text asks: 'Was ist die innovative öffentliche Beschaffung – und wie kann sie in der Praxis angewendet werden?'.

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

KOINNO
KOMPETENZZENTRUM
INNOVATIVE BESCHAFFUNG

KOINNO-E-Learning

Kompaktes und fundiertes Grundlagenwissen
rund um die innovative öffentliche Beschaffung

- Anwendungsorientiert
- Spannende Exkurse und Lernvideos
- Kostenfrei

Was ist die innovative öffentliche Beschaffung –
und wie kann sie in der Praxis angewendet werden?

KOINNO in der Praxis

Publikationen

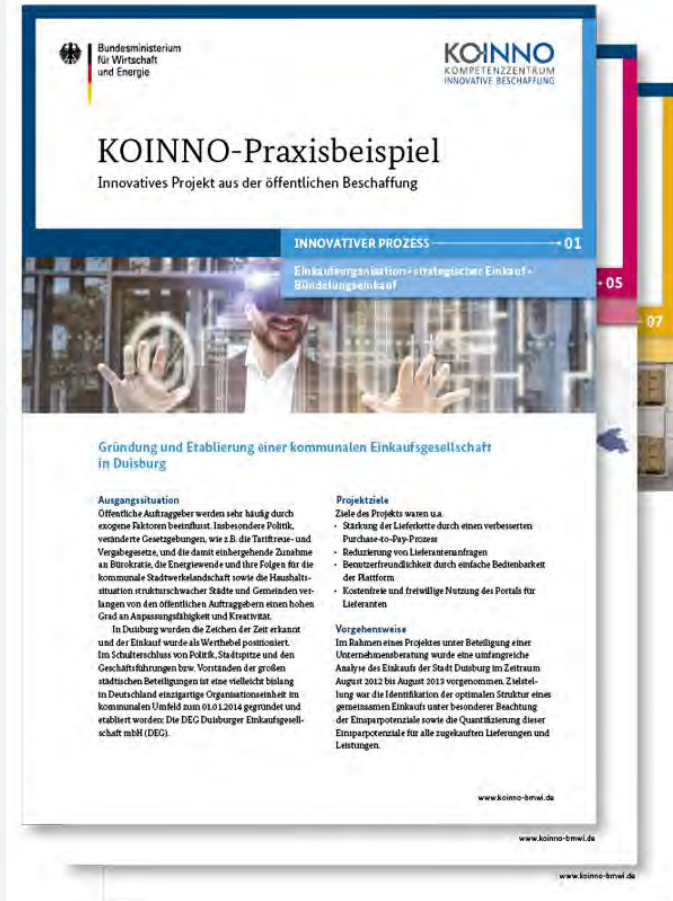
Fachpublikationen, pol. Strategien, Videos, Infografiken etc.

<https://www.koinno-bmwk.de/koinno/publikationen>

Praxisbeispiele

Öffentliche Auftraggeber und Unternehmen teilen ihre Erfahrungen

<https://www.koinno-bmwk.de/koinno/praxisbeispiele>



KOINNO zertifiziert

KOINNO-Zertifizierung Dreistufiges Programm

Weiter Informationen unter:

<https://www.koinno-bmwk.de/oeffentliche-auftraggeber/zertifizierung>

Ab 2023: Zertifizierung als innovative
Anbieter für KMU und Startups



KOINNO berät

Beratung

Aufbau einer effizienten, innovativen und strategischen Beschaffungsstelle.

- individuell
- vor Ort
- kostenfrei
- durch Experten
- langfristig

Kontakt und weitere Informationen:

<https://www.koinno-bmwk.de/oeffentliche-auftraggeber/services/beratung>

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

KOINNO
KOMPEtENZENTRUM
INNOVATIVE BESCHAFFUNG

KOINNO-Beratung

Kostenfreie Beratung für eine innovative öffentliche Beschaffung

Begrüßung
Über uns
Kontakt

Wie gelingt die Sprung zu einer innovativen öffentlichen Beschaffung?

Was ist das KOINNO?
Das Kompetenzzentrum innovative Beschaffung (KOINNO) wird vom gemeinsamen Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BMEL) im Auftrag des BMWK geleitet.

Was bietet KOINNO?

- Kostenlose Expertise für kleine, mittel- und große Unternehmen (KMU, Mittelstand, Industrie, Dienstleistungen, Öffentliche Verwaltung)

Wie bietet KOINNO?
Ziel der KOINNO-Beratung ist es, die Innovationskraft der öffentlichen Beschaffung zu erhöhen. Dies erfolgt auf zwei Ebenen:

- Beratung der öffentlichen Auftraggeber (Ministerien, Bundesländer, Kommunen)
- Beratung der interessierten Unternehmen

KOINNO-Beratung

- Kostenlos und langverfüglich
- Gemeinsam mit Team und Ihren Mitarbeitern
- Bei Ihnen vor Ort
- Mit einer auf Ihre Bedürfnisse abgestimmten, interdisziplinären Beratung
- Mit dem Anspruch durch konkrete Handlungsempfehlungen, Ihre Beschaffung innovativer zu gestalten
- Objektivität und Neutralität als gemeinsamen Zielverstand gewährleistet
- Mit dem Know-how von innovativen Beschaffungspraktikern und der Expertise von unseren Experten

www.koinno-bmwk.de

KOINNO vernetzt

**KOINNO E-Marktplatz
coming soon...**





Anna März
Beraterin Innovation

Tel: +49 211 6214-932
maerz@vdi.de

Nehmen Sie gerne Kontakt zu uns auf:

koinno@vdi.de

oder

Laura Nientiet

KOINNO Projektleitung des VDI TZ

Tel. +49 30 2759506 - 615

nientiet@vdi.de

VDI Technologiezentrum GmbH
Bülowsstraße 78, 10783 Berlin

